

I. WIRTSCHAFT, IMMIGRATION UND EINBÜRGERUNG (1660–1818)

1. WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG DURCH IMMIGRATION UND EINBÜRGERUNG (1660–1818)

Einwanderer und Flüchtlinge haben seit dem Spätmittelalter einen wesentlichen Beitrag zum Aufstieg Großbritanniens zur führenden Handels-, Kolonial-, und Industrienation geleistet.¹ Schon seit der Zeit Edwards III. befürworteten die britischen Könige die Einwanderung aus ökonomischen Gründen. Zur Förderung der heimischen Wirtschaft holte Edward III. in großem Stil ausländische Handwerker und Kaufleute ins Land, Bergarbeiter aus Böhmen und den anderen Ländern des Deutschen Reiches, Textilhandwerker aus Frankreich und Flandern, deutsche Hansekaufleute sowie Handwerker und Kaufleute aus Italien. Er gewährte ihnen Wirtschafts- und Handelsprivilegien.² Die nachfolgenden Herrscher setzten diese Form der Wirtschaftsförderung mit wechselnder Intensität fort.³ Durch die Glaubenskriege auf dem Kontinent im 16. und 17. Jahrhundert brachten die Flüchtlinge eine Vielzahl an neuen in England unbekannten Handwerken und Handwerkstechniken mit, die die wirtschaftliche Struktur des Landes bis zum Ende des 17. Jahrhundert transformierten und das einst dem Kontinent gegenüber rückständige Land in ein wirtschaftlich blühendes verwandelten.⁴ Die positiven Erfahrungen mit den Glaubensflüchtlingen führten nach dem Ende des Protektorats zu einer intensiven politischen und öffentlichen Debatte um eine großzügige Einwanderungs- und Einbürgerungspolitik.

¹ Vgl. hierzu Colin HOLMES, Die Einwanderung nach Großbritannien in Vergangenheit und Gegenwart, in: SCHÖNWÄLDER und STURM-MARTIN (Hrsg.), Die britische Gesellschaft, S. 17–33.

² Ephraim LIPSON, The Economic History of England, London 1947, S. 451; Cunningham bezeichnete Edward III. als den ersten Staatsmann, "who deliberately set himself to transform this country, which was rich in its natural products, into one, which would be renowned for its manufactures." William CUNNINGHAM, Alien Immigrants to England, (1897) 2. Aufl. London 1969, S. 101.

³ Selbst im 15. und frühen 16. Jahrhundert auf dem Höhepunkt der ausländerfeindlichen Gesetzgebung verloren die englischen Könige ihr Wirtschaftsziel nicht völlig aus den Augen. Sie erließen zahlreiche Ausnahmeregelungen zugunsten ausländischer Arbeitskräfte. Heinrich VIII. betrachtete die Ausländer als ein notwendiges Übel, um die ökonomische Entwicklung seines Landes voranzutreiben, da er die Engländer für nicht erfindungsreich hielt, vgl. hierzu CUNNINGHAM, Alien Immigrants, S. 125 sowie E. F. CHURCHILL, The Crown and the Alien, in: Law Quarterly Review 36 (1920), S. 402–428, hier: S. 409f. und bes. S. 414.

⁴ SCHULTE BEERBÜHL, Sonderfall S. 479–505.

In der politischen und wirtschaftlichen Geschichte der Insel markiert die Restauration einen tiefen Einschnitt.⁵ Mit ihr begann das Zeitalter der „kommerziellen Revolution“.⁶ Ein neues wirtschaftliches und kommerzielles Ethos breitete sich aus. Wirtschaftliche Erwägungen nahmen einen zunehmend breiteren Raum ein und verdrängten nach 1688 religiöse Fragen, die das Land zuvor erschüttert hatten, mehr und mehr aus der öffentlichen Diskussion. Die intensive Auseinandersetzung mit ökonomischen Themen schlug sich sowohl in der Gesetzgebung als auch in der öffentlichen Debatte nieder. Anders als auf dem Kontinent führte die neue Auseinandersetzung aber nicht zu einem geschlossenen merkantilistischen oder kameralistischen Konzept. Sie äußerte sich in einem reichhaltigen und facettenreichen ökonomischen Schrifttum, d. h. in Pamphleten, Streitschriften, ‚Diskursen‘, ‚Gedanken‘ oder ‚Gründen‘. Viele Schriften waren von Kaufleuten und Parlamentariern verfaßt. Sie dienten nicht der Analyse und Erstellung eines umfassenden und geschlossenen Wirtschaftskonzepts, sondern der Polemik und Auseinandersetzung mit singulären Wirtschaftsfragen.

Die fehlende Geschlossenheit der englischen Variante hat deshalb D. C. Coleman zur Zurückweisung des Begriffs ‚Merkantilismus‘ für die englischen Verhältnisse veranlaßt.⁷ Da kommerzielle Überlegungen einen sehr breiten Raum in der öffentlichen Diskussion in England einnahmen und diese der Wirtschaftsförderung, insbesondere der Förderung des Außenhandels zweckdienlich sein sollten, schlug Daniel Statt vor, die neue Wirtschaftsgesinnung nicht als merkantilistisch, sondern als eher kommerziell zu definieren.⁸ Obwohl der britische Merkantilismus kein geschlossenes ‚System‘ darstellt, gibt es einige grundlegende gemeinsame Charakteristika zwischen den kontinentalen und englischen Wirtschaftsvorstellungen, die es nahe legen, auf den Begriff auch für die englische Variante nicht ganz zu verzichten, insbesondere bei einer transnationalen Betrachtung der Epoche. Begriffliche Alternativen haben sich deshalb in der jüngeren Forschung zu dieser Epoche nicht durchsetzen können.⁹ Auf eine eingehendere Diskussion wird an dieser Stelle verzichtet. Denn

⁵ STATT, *Foreigners and Englishmen*, S. 38.

⁶ Vgl. hierzu die Arbeiten Ralph A. DAVIS, *A Commercial Revolution: English Overseas Trade in the Seventeenth and Eighteenth Centuries* (Historical Association Pamphlet Nr. 64), London 1967; Peter G. M. DICKSON, *The Financial Revolution in England: A Study in the Development of Public Credit 1688–1756*, London 1967, Donald WINCH und Patrick Karl O'BRIEN (Hrsg.), *The Political Economy of Britain's Historical Experience 1688–1914*, Oxford 2002; zur zeitgenössischen Pamphletliteratur vgl. zuletzt STATT, *Foreigners and Englishmen*.

⁷ Donald C. COLEMAN (Hrsg.), *Revisions in Mercantilism*, London 1969.

⁸ STATT, *Foreigners and Englishmen*, S. 43.

⁹ S. hier unter anderem die Arbeiten von Patrick Karl O'BRIEN, *Power with Profit: The State and Economy 1688–1815*, London 1991; von Kenneth MORGAN, *Mercantilism and the British Empire 1688–1815*, in: WINCH und O'BRIEN (Hrsg.), *Political Economy*, S. 165–269 oder François CROUZET, *Mercantilism, War and the Rise of British Power*, in: Patrick Karl O'BRIEN und Armand CLESSE (Hrsg.), *Two Hegemonies. Britain 1846–1914 and the United States 1941–2001*, Aldershot 2002, S. 67–85.

es werden nur diejenigen Aspekte betrachtet, die den wirtschaftstheoretischen Rahmen für Migration und Einbürgerung einerseits und das wirtschaftliche Handeln der Immigranten andererseits setzten.

Der Merkantilismus verfolgte eine zutiefst protektionistische Wirtschaftsförderung, in der dem Außenhandel eine entscheidende Funktion zur Förderung von Wirtschaft und Wohlstand zukam. Die Merkantilisten betrachteten den Außenhandel als die alleinige Quelle des nationalen Reichtums. Diese Auffassung war verankert in der Lehre von der „balance of trade“, nach der nur durch eine positive Handelsbilanz der Wohlstand vergrößert werden konnte. Entsprechend forderten die Merkantilisten eine aktive Förderung des Außenhandels mit dem Ziel, sowohl mengen- als auch wertmäßig möglichst viel zu exportieren und entsprechend wenig zu importieren.¹⁰ Diese Forderung schuf eine neue Wirtschafts rivalität auf zwischenstaatlicher Ebene. Die Suche nach Absatzmärkten und Vermehrung des Wohlstands ging zwangsläufig auf Kosten anderer Länder und rief eine neue internationale Konkurrenz hervor. Wie Furniss vor längerer Zeit bemerkte, zielte die neue Wettbewerbsmentalität auf eine Ausschaltung des Konkurrenten, „and the establishment of the victor in a position of supremacy and dominance among the nations of the world“.¹¹

Während der kontinentaleuropäische Merkantilismus eine in erster Linie staatsgetragene Wirtschaftsförderung betrieb, war der britische Merkantilismus eine primär vom privaten Sektor getragene Variante. Der Staat begnügte sich damit, um den privaten Sektor herum legislative Maßnahmen zu treffen.¹² Seine Unterstützung erfolgte durch seine Kolonialpolitik, die Marine, Steuern, Anleihen sowie Verbote.¹³ Markantes Merkmal des britischen Merkantilismus waren die zwischen 1651 und 1695 erlassenen Navigationsgesetze. Sie bildeten den Rahmen für die Expansion des Übersee Handels und der Kolonisation. Sie sahen vor, daß aller Warenaustausch zwischen England und den Kolonien nur auf englischen Schiffen, mit englischen Kapitänen und über englische Häfen zu erfolgen hatte. Der Direkt handel zwischen den englischen Kolonien und anderen Ländern bzw. deren Kolonien war für alle „enumerated goods“ verboten. Sie mußten über England re-exportiert werden. Ausgenommen waren nur wenige Waren, z. B. Lebensmittel, wie Fisch oder Getreide.¹⁴ Ferner waren Prä-

¹⁰ Vgl. Thomas MUN, *England's Treasure by Forraign Trade 1664*: „The ordinary means [...] to increase our wealth and treasure is by *Forraign Trade*, wherein wee [sic!] must ever observe this rule; to sell more to strangers yearly than wee consume of theirs in value“ (in: ebd., reprint in: *Economic Classics*, hrsg. von W. J. ASHLEY, New York 1895, S. 125; kursiv im Original); ähnlich: Charles DAVENANT, *The Political and Commercial Works of Charles Davenant*, London 1771, reprint Farnborough 1967, Bd. I, S. 384.

¹¹ Edgar S. FURNISS, *The Position of the Laborer in a System of Nationalism. A Study in the Labor Theories of the Later English Mercantilists*, New York 1965, S. 5.

¹² MORGAN, *Mercantilism*, in: WINCH und O'BRIEN, *Political Economy*, S. 167.

¹³ CROUZET, *Mercantilism*, S. 69f.

¹⁴ Zu den Navigationsakten vgl. Ralph DAVIS, *The Rise of the English Shipping Industry in the Seventeenth and Eighteenth Centuries*, London 1962; Sarah R. PALMER, *Politics, Shipping and the Repeal of the Navigation Laws*, Manchester 1990.

mien und Rückzölle für Rohstoffe und Halbfertigwaren vorgesehen, über die das Inselreich selber nicht im ausreichenden Maße verfügte, die aber zum Aufbau seiner Marine oder zur Förderung der Textilindustrie, wie z. B. Baumwolle oder Farbstoffe, benötigt wurden.

Die Navigationsgesetze wurden in einer Zeit der englisch-holländischen Wirtschaftskonflikte und -rivalität verabschiedet. Bis zum Frieden von Utrecht hatte England die Niederlande endgültig aus ihrer hegemonialen Vormachtstellung verdrängt.¹⁵ Im 18. Jahrhundert entwickelte sich Frankreich zum Hauptrivalen Großbritanniens um die imperiale Hegemonie. Angesichts der langanhaltenden Wirtschaftskriege zwischen beiden Ländern vor allem in der Karibik und Amerika sprach François Crouzet vom „zweiten hundertjährigen Krieg“. ¹⁶ Es war ein Krieg, der zwar auch mit religiösen Argumenten wie „no popery“ geführt wurde und in dem der Protestantismus ein entscheidendes Element bei der Herausbildung einer britischen Identität darstellte, doch handelte es sich letztlich um einen säkularen Wirtschaftskampf. Erst 1815 festigte Großbritannien seine hegemoniale Führungsposition endgültig.¹⁷

Während von der angelsächsischen Forschung die Ursachen für den wirtschaftlichen Aufstieg zur führenden Weltmacht im Bereich von Marine, Navigationsgesetzen, Steuerpolitik, der kommerziellen und industriellen Revolution gesucht wurden, fand die merkantilistische Bevölkerungspolitik und mit ihr die Immigrations- und Einbürgerungspolitik keine bzw. kaum Beachtung. Sie stellte jedoch ein ebenso zentrales Instrument der Wirtschaftsförderung dar. Denn sie beeinflusste in einem erheblichen Umfang den privatwirtschaftlichen Sektor. Die Expansion des Handels und Integration der verstreuten Kolonien wurde weitgehend durch die Kaufmannschaft getragen. Die Handelskompanien spielten von einzelnen Regionen des britischen Handels abgesehen nur eine untergeordnete Rolle.

Nationaler Reichtum war nach merkantilistischer Auffassung unmittelbar vom Bevölkerungsreichtum abhängig. „Whatever doth increase the stock of people must be a procuring cause of riches“, hieß es beispielsweise bei Josiah Child.¹⁸ Die Steigerung des nationalen Wohlstands über eine positive Handelsbilanz konnte nur durch eine aktive Förderung der inländischen Produktion erreicht werden. In diesem Konzept kam den Arbeitern als Instrument der Warenproduktion eine zentrale Funktion zu. Der Warenexport ließ sich nur über die Verbesserung der Qualität der Waren und Senkung der Preise

¹⁵ J. R. JONES, *The Anglo-Dutch Wars of the Seventeenth Century*, London 1999.

¹⁶ François CROUZET, *The Second Hundred Years War: Some Reflections*, in: *French History* 10 (1996), S. 432–450.

¹⁷ MORGAN, *Mercantilism*, S. 170f.; zur Herausbildung einer britischen Identität im achtzehnten Jahrhundert s. Linda COLLEY, *Britons: Forging the Nation 1707–1837*, London 1992.

¹⁸ Josiah CHILD, *New Discourse of Trade*, London 1693, S. 12, vgl. auch S. 154; siehe ebenso FURNISS, *Mercantilism*, S. 29ff.

steigern.¹⁹ Zu diesem Zweck bedurfte es nach Auffassung der Zeitgenossen eines ausreichenden Reservoirs an billigen, qualifizierten Arbeitskräften, um in genügendem Maße und vor allem preisgünstiger als das Ausland zu produzieren.

Da die Zeitgenossen des 17. Jahrhunderts von einer Unterbevölkerung Englands ausgingen, forderten sie mit Nachdruck bevölkerungspolitische Maßnahmen. Hierzu gehörte nicht nur eine aktive Familienpolitik, sondern auch eine aktive Einwanderungspolitik. Über familien- und kinderreichumfördernde Maßnahmen ließ sich das Problem der Unterbevölkerung nur langfristig lösen. Dagegen stellte die Immigration eine kurzfristige Alternative zur Steigerung der Bevölkerungszahlen dar. So forderten unter anderen Josiah Child und Josiah Tucker eine aktive Förderung der Einwanderung von Ausländern.²⁰ Ihr Interesse war dabei vorwiegend auf den qualifizierten Ausländer mit besonderen handwerklichen Fertigkeiten gerichtet, der den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt des Landes beschleunigte.²¹

Vor dem Hintergrund der nationalstaatlichen Wirtschaftsrivalität um Reichtum und Vorherrschaft kam der Einbürgerung eine besondere Funktion zu. Sie sollte einerseits einen Anreiz zur Immigration geben, und andererseits sollte der Staat über die Einbürgerung einen Anspruch auf die von den Eingebürgerten erworbenen Reichtümer zu seinem eigenen Nutzen erhalten: „if any Foreigner, originally poor, got rich in this country by his labour and industry, he might be enabled to lay out his wealth, where he got it, instead of carrying it away, as is the case at present. These are advantages, national and commercial.“²² Die Sorge, daß Ausländer in Großbritannien zu Wohlstand kamen, mit ihren erworbenen Reichtümern anschließend in ihre Heimat zurückkehrten und damit dem Inselreich Ressourcen entzogen, war noch 1844 einer der wesentlichen Gründe für die Reform des Staatsangehörigkeitsge-

¹⁹ Die Zeitgenossen klagten immer wieder über die zu hohen Preise der englischen Waren im Vergleich zum Kontinent. Da diese ihrer Ansicht nach durch zu hohe Arbeitslöhne verursacht wurden, verlangte die Mehrheit der Autoren niedrigere Löhne, vgl. hierzu z. B. ANON., „The Trade of England Revived, London 1681, S. 8 sowie SCHULTE BEERBÜHL, Gesellenverein, bes. S. 98f.

²⁰ CHILD, *New Discourse*, S. 122ff.; JOSIAH TUCKER, *Reflections on the Expediency of a Law for the Naturalization of Foreign Protestants in Two Parts*, London 1751, Part II, S. 6; FURNISS, *Mercantilism*, S. 131 und 142.

²¹ „Husbandmen, Seamen, Soldiers, Artizans and Merchants“ betrachtete Petty als „very pillars of any Common-Wealth“. Ähnlich sah Malachy Postlethwayt eine unmittelbare Korrelation zwischen dem Wohlstand der Nation und der fachlichen Qualifikation der Handwerker (William PETTY, *Political Arithmetic*, hrsg. von Charles H. HULL, New York 1963, Bd. 1, S. 259; Malachy POSTLETHWAYT, *The Universal Dictionary of Trade and Commerce...*, 4th ed. 1774, S. 1). Von daher begrüßten Vertreter wie der anonyme Autor von „England's Great Happiness“ Ausländer „[who] bring several new trades with them or help to encrease those we have“ (England's Great Happiness... 1677, in: J. R. MC CULLOCH (Hrsg.), *Early English Tracts*, Cambridge 1970, S. 264).

²² Josiah TUCKER, *A Letter to a Friend concerning Naturalization ...*, London 1753, S. 23f.

setzes.²³ Die Einbürgerungspolitik wurde so zu einem Instrument der merkantilistischen Wirtschaftspolitik Englands.

Zur Förderung der bevölkerungspolitischen und wirtschaftlichen Ziele forderten die Befürworter einer aktiven Einwanderungs- und Einbürgerungspolitik seit 1660 eine attraktive Umgestaltung der Einbürgerungsgesetze und der umständlichen und teuren Einbürgerungsverfahren. Die Einführung einer „general naturalization of Protestant-Foreigners“ war für Philanglus, den Autor der *Britannia Languens*, die grundlegende Voraussetzung für eine immigrationsfreundliche wirtschaftsfördernde Politik. Diese Maßnahme reichte jedoch nach seiner Meinung allein nicht aus. Nach dem Vorbild der Holländer sollte England ihnen „freie Häfen, freien Handel und alle anderen persönlichen Freiheiten, die Ausländer in Holland genießen würden“ einräumen, insbesondere forderte er religiöse Toleranz gegenüber den protestantischen *Dissenters* und Nonkonformisten.²⁴

Zwischen 1660 und 1709 erfolgten mehr als ein Dutzend Gesetzesinitiativen.²⁵ Die Initiativen scheiterten jedoch weniger an einem entschiedenen Widerstand der Opposition im Parlament als an unvorhergesehenen Ereignissen, sei es der vorzeitigen Auflösung des Parlaments oder anderen politischen Vorfällen, so daß sie nicht weiter verfolgt wurden.²⁶ Als 1681 ein erneuter Anlauf zu einem liberalen Einbürgerungsgesetz im Parlament gescheitert war, erließ Karl II. unter dem Eindruck der einsetzenden hugenottischen Masseneinwanderung eine königliche Order, die allen Hugenotten die englische Staatsangehörigkeit kostenfrei und ohne die alten rechtlichen Einschränkungen gewährte.²⁷

Die einzige erfolgreiche Gesetzesinitiative im 17. Jahrhundert war ein selektives Gesetz zugunsten des englischen Leinengewerbes. Das Einbürgerungsgesetz von 1663 bot allen ausländischen Leinenhandwerkern und Teppichwebern die englische Staatsangehörigkeit nach dreijährigem Aufenthalt gratis an. Sie

²³ „It cannot be desirable to create inducements to Foreigners to carry away and disburse in other countries the wealth they have accumulated in this; and it would be difficult to assign a satisfactory reason why the State should be denied the services of a naturalized Foreigner, if his superior skill, information, or ability gave him superior recommendation for employment.“ (Report of the Select Committee appointed to inquire into the State of Laws affecting Aliens, BPP 1843, Bd. V, S. VI).

²⁴ PHILANGLUS, *Britannia Languens, or A Discourse of Trade*, London 1680, in: MC CULLOCH, *Early English Tracts*, bes. S. 358f.

²⁵ Zu den Anfängen der parlamentarischen Debatte vgl. ausführlich Caroline ROBBINS, *A Note on General Naturalization under the Later Stuarts and A Speech in the House of Commons on the Subject in 1664*, in: JMH 34 (1962), S. 168–177.

²⁶ S. hierzu ausführlich ROBBINS, ebd; STATT, *City of London*, S. 45–61; ders., *Birthingright*, S. 61–73.

²⁷ ROBBINS, *General Naturalization*, S. 175f. sowie A. P. HANDS und Irene SCOULOUDI (Hrsg.), *French Protestant Refugees*, S. 2; George B. BEEMAN, *Notes on the City of London Records Dealing with the French Protestant Refugees ...*, in: PHSL 7, Aberdeen 1901–4, S. 111f.

mußten lediglich einen Treueeid vor zwei Friedensrichtern ablegen.²⁸ Ein ähnliches Gesetz wurde 1749 zur Förderung des Walfangs erlassen.²⁹ Auch ausländischen Seeleuten, die länger als zwei Jahre auf einem britischen Kriegs- oder Handelsschiff gedient hatten, wurde mehrfach durch gesetzliche Sonderregelungen der Erwerb der englischen Staatsangehörigkeit erleichtert.³⁰

Nach zahlreichen vergeblichen Anläufen verabschiedete das Parlament schließlich im Jahre 1709 ein allgemeines liberales Einbürgerungsgesetz. Die Befürworter und Gegner eines großzügigen Einbürgerungsgesetzes hatten sich seit 1689 entlang der Parteilinien der *Whigs* und der *Tories* organisiert.³¹ Seine Befürworter kamen aus den Reihen der *Whigs*, während die *Tories* zusammen mit der anglikanischen Hochkirche und der Stadt London zu den Gegnern zählten. Da die Forderung nach einer großzügigen Einbürgerung immer mit der Forderung nach religiöser Toleranz gegenüber den verschiedenen protestantischen Gruppierungen verbunden war, lehnten die *Tories* sowie die anglikanische Hochkirche eine Änderung ab. Letztere befürchtete durch eine Liberalisierung eine Stärkung des Dissents, die *Tories* dagegen eine Armutsmigration. Sie äußerten die Sorge, daß anstelle der erwarteten qualifizierten Ausländer ein Heer von Bettlern das Land überschwemmen würde.³² Die Stadt London lehnte eine Änderung aus ökonomischen Gründen ab. Die Ausländersteuern stellten eine wichtige Einnahmequelle der City dar, auf die sie nicht verzichten wollte.³³

Nach den Parlamentswahlen von 1708 zogen die *Whigs* mit überwältigender Mehrheit ins Unterhaus ein. Auch im Oberhaus besaßen sie die Mehrheit. Den von ihnen lang gehegten Wunsch nach einer Änderung der Einbürgerungsgesetzgebung konnten die *Tories* durch die neuen Mehrheitsverhältnisse nicht zu

²⁸ An Act to attract alien workers in linen and tapestry (15 Car III c.15) abgedruckt in: Joan THIRSK und J. F. COOPER (Hrsg.), *Seventeenth-Century Economic Documents*, Oxford 1972, S. 738f.; 1707 erließ Anne ein Sondergesetz zur Einbürgerung von Seeleuten. Es gewährte allen ausländischen Seeleuten nach zweijährigem Aufenthalt auf einem britischen Marine- oder Handelsschiff die britische Staatsangehörigkeit. Dieses Gesetz wurde zweimal erneuert, 1740 und 1780 (6 Anne c.37; 13 Geo II c.3; 20 Geo III c.20). In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde noch ein weiteres selektives Einbürgerungsgesetz verabschiedet, es war jedoch kein wirtschaftsförderndes Einbürgerungsgesetz im engeren Sinne. Infolge der puritanischen Revolution waren viele Engländer, insbesondere Adelige, ins Ausland geflohen. Für die im Ausland geborenen Kinder dieser Engländer wurde 1673 ein spezielles Einbürgerungsgesetz erlassen.

²⁹ 22 Geo II c.45.

³⁰ Das Gesetz von 1707 (*Prize Act* 6 Anne c.37) wurde 1740 verlängert (13 Geo II c.3) und 1780 noch einmal bestätigt (20 Geo III c.20). Es wurde erst 1871 durch das *Statute Law Revision Act* aufgehoben (vgl. PARRY, *British Nationality Law* 1954, S. 90f.).

³¹ Hierzu ausführlich STATT, *Foreigners and Englishmen* bes. Kap.3 sowie ders., *Controversy*, S. 49 und ROBBINS, *General Naturalization*, S. 168–177.

³² John KNIGHT, *The following Speech ...*, 1694 in: William COBBETT, *The Parliamentary History of England. From the Earliest Period to the Year 1803*, London 1806, Bd.5, S. 849–857.

³³ Hierzu ausführlich STATT, *Controversy*.

Fall zu bringen. Innerhalb von sechs Wochen passierte die Novelle das Parlament. Am 23. März 1709 trat das neue allgemeine Einbürgerungsgesetz in Kraft. In der Präambel wurden die Erwartungen der *Whigs* klar beschrieben: „the Increase of People is a Means of advancing the Wealth and Strength of a Nation“, und sie erhofften, daß viele protestantische Ausländer „would be induced to transport themselves and their Estates into this Kingdom“. ³⁴ Das Gesetz gewährte jedem protestantischen Ausländer die englische Staatsangehörigkeit nach dem Empfang des Sakraments in einer protestantischen Kirche, der Ablegung der Treueide (Oaths of Allegiance and Supremacy) vor einem britischen Gericht und nach Zahlung eines Schillings. ³⁵

Die schlimmsten Befürchtungen der Gegner des Gesetzes, daß dieses nur eine Horde von Bettlern ins Land holen würde, schienen sich innerhalb weniger Monate nach der Verabschiedung des Gesetzes zu bestätigen. Mehr als 15 000 mittellose Pfälzer strandeten zwischen Mai und August 1709 in London. Sie wurden, Daniel Statt zufolge, zum Testfall der populationistischen Vorstellungen der *Whigs*. ³⁶ Alle Versuche, sie in Großbritannien anzusiedeln, scheiterten, trotz ungeheurer finanzieller Anstrengungen der Regierung unter Sunderland und Marlborough-Godolphin. Das Experiment endete mit ihrem Sturz im Sommer 1710. Als die *Tories* dann 1712 auch die Mehrheit im Oberhaus gewannen, schafften sie das liberale Einbürgerungsgesetz wieder ab, und die alte Einbürgerungspraxis der Denization und Naturalisation durch Patentbriefe und Privatgesetze wurde wieder aufgenommen. ³⁷

Das Scheitern der Pfälzer Einwanderung hatte weitreichende Folgen. Es wurden zwar keine Einwanderungsgesetze erlassen, doch wurden die Forderungen nach einer Förderung der Immigration deutlich leiser. ³⁸ Die Befürworter einer liberalen Einbürgerungspolitik hatten immer die Immigration von fachlich hochqualifizierten Handwerkern und wohlhabenden Kaufleuten vor Augen gehabt. Eine Armutsimmigration – von den *Tories* als Schreckgespenst

³⁴ 7 Anne c.5, Präambel.

³⁵ Ebd., zum Gesetz vgl. O'REILLY, The Naturalization Act of 1709 in: VIGNE und LITTLETON, From Strangers to Citizens, S. 492–502.

³⁶ Die Geschichte der Pfälzer Einwanderung wurde zuletzt ausführlich von Daniel Statt beschrieben (vgl. *Foreigners and Englishmen*, bes. Kap. 5 und 6), vgl. auch die immer noch sehr lesenswerte Arbeit von W. A. KNITTLE, *The Early Eighteenth Century Palatine Emigration: A British Government Redemptioner Project to Manufacture Naval Stores*, Philadelphia 1936; in vergleichender Perspektive vgl. Alison OLSON, *The English Reception of the Huguenots, Palatines and Salzburger 1680–1734: A Comparative Analysis*, in: VIGNE und LITTLETON, *From Strangers to Citizens*, S. 481–491.

³⁷ Bereits Anfang 1711 hatten sie eine Gesetzesnovelle zur Abschaffung des Einbürgerungsgesetzes vorgelegt. Dieses war jedoch am Widerstand des Oberhauses gescheitert, in dem zu diesem Zeitpunkt die *Whigs* noch in der Mehrheit waren. Ein Peerschub verschaffte den *Tories* im folgenden Jahr die notwendige Mehrheit.

³⁸ Zum Niedergang der Debatte nach 1712 vgl. ausführlich STATT, *Foreigners and Englishmen* Kap. 8, S. 166.

jeder freizügigen Einbürgerung an die Wand gemalt - war für die *Whigs* undenkbar gewesen. Aus diesem Grund hatte in den parlamentarischen Debatten unmittelbar vor der Verabschiedung des Gesetzes die gesetzliche Festschreibung von Qualifikationen, mit Ausnahme der religiösen, nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Auf die parlamentarische Diskussion vor 1709 zurückblickend, hielt Bishop Burnet diesbezüglich fest, „it was thought best to cast the door as wide open as possible, for encouraging of Strangers: [...] it seemed the more inviting method to admit of all who were in the Protestant Communion“.³⁹ Den Verzicht auf die Festschreibung fachlicher Qualifikationen hielt auch Jonathan Swift im nachhinein für „a wrong Application of the Maxim“.⁴⁰ Die Armutsmigration der Pfälzer löste einen Schock aus, der noch lange im Gedächtnis der Öffentlichkeit wach blieb.

In den ökonomischen Schriften wurde nach 1712 deutlich die Forderung nach einer selektiven Einbürgerungspolitik zugunsten qualifizierter Immigranten vertreten. Die Ziele der Einbürgerungspolitik im 18. Jahrhundert formulierte sehr klar eine Gruppe von Londoner Kaufleuten, die 1753 gegen die Einbürgerung eines deutschen Kaufmanns aus Bremen protestierte. In ihren Protestschreiben von 1753 forderten sie, daß die Einbürgerung immer nur zum ‚Wohle der Nation‘ erfolgen und die englische Staatsangehörigkeit nur jenen zukommen solle, die „of easy Fortunes, skilful in commerce, capable of introducing or improving manufactures, or in a word, fit to become useful members of the community“ seien.⁴¹ Die Einbürgerungspolitik sollte nach Josiah Tucker „[give] no encouragement to poor Foreigners to come over“.⁴² Diese Ziele charakterisieren die bis weit ins 19. Jahrhundert hineinreichende vorherrschende Auffassung zur Einbürgerungspolitik.

Zwischen 1746 und 1751 lebte die Diskussion um ein allgemeines und liberales Einbürgerungsgesetz noch einmal auf. Die Initiative ging hauptsächlich von dem Abgeordneten Robert Nugent aus. Seine Vorlagen von 1747 und 1751 scheiterten am fehlenden Interesse der Regierung.⁴³ 1753 verabschiedete das Parlament noch einmal ein Einbürgerungsgesetz. Dies rief einen Aufstand in der Öffentlichkeit hervor. Die „Jews Bill“, wie die Vorlage genannt wurde, hatte innerhalb kurzer Zeit ohne Widerstand das Parlament passiert. Kaum aber war das Gesetz in Kraft getreten, erhob sich ein Sturm des Protests. Die Oppo-

³⁹ BURNET, Bishop Burnet's History of his Own Times, London 1734, 6 Bde., Bd. 2, S. 524.

⁴⁰ Jonathan SWIFT, The History of the Four Last Years of the Queen, London 1758, S. 94.

⁴¹ The Case of Merchants of Great Britain, o.J. (BL, 357.d.9 (39)).

⁴² Josiah TUCKER, A Letter to a Friend Concerning Naturalizations ..., London 1753, S. 7.

⁴³ Es ist nicht festzustellen, welche Motive Nugent zur Gesetzesvorlage bewogen. Pelham zog 1747 seine Unterstützung der Naturalisationsvorlage mit Rücksicht auf Sir John Barnard, den Anführer der Opposition der City of London, zurück. Pelham benötigte Barnards Unterstützung zur Reduzierung der Zinslast auf die Staatsschuld. Die erneute Vorlage von 1751 scheiterte durch den Tod des Prinzen von Wales. Die dritte Lesung wurde aus diesem Grunde vertagt und später nicht mehr aufgenommen.

sition in der Öffentlichkeit nahm ein solches Ausmaß an, daß die Regierung das Gesetz nach kaum einem Jahr wieder aufhob. War die Abschaffung des Einbürgerungsgesetzes von 1709 ein Werk der konservativen *Tories*, so waren es 1753 die *Whigs* selber. Die *Tories* stellten 1753 keine ernsthafte Opposition dar. Taktische Erwägungen im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen waren das primäre Motiv für die Rücknahme des Gesetzes durch die *Whigs* unter Pelham.

Obwohl die Ereignisse von 1753 zahlreiche Parallelen zu der Auseinandersetzung von 1709 aufweisen, sowohl hinsichtlich des Verlaufes als auch der Parteigruppierungen und der Argumente, die von den Befürwortern wie den Gegnern verwandt wurden, gab es einige Unterschiede. 1753 handelte es sich nicht um eine grundsätzliche Gesetzesänderung, sondern nur um die Änderung einer Klausel zugunsten einer jüdischen Minderheit. Die Juden waren auf Grund der christlichen Eidesformel im Einbürgerungsverfahren von der Naturalisation ausgeschlossen. Durch die Gesetzesänderung sollten die Juden nach dem Vorbild des Einbürgerungsgesetzes für die amerikanischen Kolonien von der christlichen Eidesverpflichtung ausgenommen werden.⁴⁴ Die Gesetzesvorlage von 1753 war auch nicht aus einem weitverbreiteten Wunsch nach einem neuen Einbürgerungsgesetz erfolgt, sondern auf Bitten einer kleinen, wohlhabenden und einflußreichen Gruppe sephardischer Juden. Die Regierung hatte ihrem Wunsch entsprochen, da diese ihr bei der Finanzierung des Krieges geholfen hatte. In den Genuß der Vorteile wäre ohnehin nur eine kleine wohlhabende Elite gekommen, die die hohen Kosten eines privaten Naturalisierungsgesetzes tragen konnte. Die Mehrheit der weniger wohlhabenden jüdischen Einwanderer blieb davon ausgeschlossen.⁴⁵ Mit der Abschaffung des jüdischen Einbürgerungsgesetzes fand die sich über fast hundert Jahre hinziehende Debatte über Immigration und Einbürgerung endgültig ihr Ende. Die Ursachen lagen nicht allein im Ausgang der Pfälzer Einwanderung.

Nach der Jahrhundertwende schwand die Sorge um eine Unterbevölkerung Englands, und die Beschäftigung mit sozialen Fragen nahm einen zunehmend breiteren Raum ein. Die Populationismusdebatte verwandelte sich nach der Jahrhundertmitte in eine Bevölkerungsdebatte. Das Bevölkerungswachstum wurde nicht länger als ein Mittel zur Steigerung des Wohlstands, sondern eher als Folge des Wohlstands betrachtet. Die Auseinandersetzung mit dem Populationismus wich der Befürchtung, daß durch eine freizügige Immigration nur die Armut vergrößert würde. Mit dem Erscheinen von Malthus' Werk war die Sorge des 17. Jahrhunderts vor einer Entvölkerung des

⁴⁴ Nach dem *Plantation Act* von 1747 (20 Geo II c.44) waren Quaker und Juden von der Verpflichtung zum Sakrament ausgenommen worden.

⁴⁵ Zur Geschichte des Gesetzes s. ausführlich Thomas W. PERRY, *Public Opinion, Propaganda and Politics in Eighteenth-Century England. A Study of the Jew Bill of 1753*, Cambridge Mass. 1962.

Landes endgültig der Furcht vor einer drohenden Überbevölkerung gewichen.⁴⁶

Auf parlamentarischer Ebene gab es bis 1843 keine Initiative mehr zu einer grundlegenden Reform. Das Parlament nahm kleinere Veränderungen vor, die im Zeichen einer konservativen Trendwende standen. Schon im *Act of Settlement* von 1702 hatte die Regierung aus Sorge vor einer Überfremdung der politischen Führung eine Klausel eingefügt, die Eingebürgerte von der Übernahme politischer oder öffentlicher Ämter ausschloß. Diese Klausel wurde seit der Thronbesteigung der Hannoveraner in alle Naturalisationsurkunden eingefügt. Eine weitere Einschränkung nahm sie 1774 vor. Sie fügte den Einbürgerungsgesetzen eine weitere Klausel hinzu, die den Eingebürgerten die vollen ökonomischen Privilegien erst nach siebenjährigem Aufenthalt in Großbritannien gewährte.⁴⁷

2. DAS FRÜHNEUZEITLICHE ENGLISCHE EINBÜRGERUNGSRECHT

Eine einheitliche, nationale Staatsangehörigkeit hat es in Großbritannien, anders als in Frankreich oder Deutschland, nie gegeben. Noch heute ist die Zugehörigkeit durch verschiedene Angehörigkeitsstufen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten geprägt.⁴⁸ Während sich in Frankreich im Zuge der französischen Revolution eine einheitliche, einzige und nationale Zugehörigkeit herausbildete, hat in Großbritannien weder eine Entwicklung zu einem nationalstaatlichen Konzept, noch zu einer rein ethnisch-kulturell definierten Staatsangehörigkeit stattgefunden. Mit dem Aufstieg des britischen Empires wurden die alten partiellen und ungleichen Zugehörigkeiten durch neue imperiale Angehörigkeitsstufen abgelöst.

Da es bis heute keine Verfassung in Großbritannien gibt, fehlt ein klares Konzept des Bürgers sowie eine eindeutige und festumschriebene Zuweisung von bürgerlichen Rechten und Pflichten. Staatsangehörigkeit in Großbritannien ist von daher bis heute nicht konsequent definiert oder systematisch kodifiziert und damit unscharf. Es fehlt, wie Parry sowie Dummett und Nicol übereinstimmend festhielten, ein inländisches Nationalitätskonzept.⁴⁹

Das englische Staatsangehörigkeitskonzept hat sich aus dem *Common Law* entwickelt. Es bildete sich allmählich seit dem späten Mittelalter heraus und wurde vom 17. Jahrhundert an zunehmend durch das *Statute Law* ergänzt. Diese schriftlichen Regelungen hoben das *Common Law* jedoch nicht auf, viel-

⁴⁶ STATT, *Foreigners and Englishmen*, S. 215f.; zur Sorge der Überbevölkerung s. Malthus' Entwurf der Bevölkerungsentwicklung (Thomas Robert MALTHUS, *Das Bevölkerungsgesetz* (1798), München 1977).

⁴⁷ 14 Geo III c.84; ob dieses Gesetz Anwendung fand, muß dahingestellt bleiben.

⁴⁸ Vgl. hierzu DUMMETT und NICOL, *Subjects*, S. 3; bis zur Aufgabe Hongkongs hat es parallel sechs Angehörigkeitsstufen gegeben.

⁴⁹ PARRY, *Nationality* 1954, S. 5; DUMMETT und NICOL, *Subjects*, S. 2.

mehr galt das Letztere als Korrektiv des geschriebenen Gesetzes.⁵⁰ Noch im 19. Jahrhundert gab es keine eindeutige hierarchische Ordnung zwischen beiden. Erst im 20. Jahrhundert setzte sich die Vorrangigkeit des *Statute Law* gegenüber dem *Common Law* endgültig durch.

Bei den gesetzlichen Regelungen zum Staatsangehörigkeitsrecht im 17. und 18. Jahrhundert handelte es sich um Einzelfallentscheidungen. Sie spiegelten keine kohärentes Staatsangehörigkeitskonzept wider,⁵¹ sondern dienten der Lösung von konkreten, individuellen Angehörigkeitsproblemen und wurden ad hoc festgelegt. Die Gesetzgebung war sporadisch, unpräzise, lückenhaft und widersprüchlich. Sie kann nicht mit den Normen des kontinentalen, in sich geschlossenen und konsistenten Rechtssystems gemessen werden. Die rechtliche Situation im 18. Jahrhundert war durch zwei Rechtsformen, kodifiziertes und gewohnheitsmäßiges Recht, geprägt, die kein systematisches Bündel von Regeln enthielten, sondern unabhängig von einander existierten und durchaus konfligierend sein konnten.⁵²

Da sich das frühneuzeitliche englische Staatsangehörigkeitsrecht⁵³ in einigen wesentlichen Punkten von unseren modernen Rechtsvorstellungen unterscheidet, werden in diesem Teil des Kapitels jene Aspekte behandelt, die die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Handeln der immigrierten Kaufleute im 18. Jahrhundert bildeten.

Das englische Staatsangehörigkeitsrecht war bis 1981 durch das *ius soli* geprägt. Nach dem *Common Law* war der Geburtsort entscheidend: „a child born within any territory that is subject to the King of England is a natural-born subject of the King of England and is no alien in England.“⁵⁴ Eine wichtige Ergänzung erhielt das englische Recht im Jahre 1608 durch *Calvin's Case*. Dieser Fall gilt als das bedeutendste Ereignis in der Geschichte des englischen Staatsangehörigkeitsrechts. Es wurde durch dieses Präzedenzurteil erstmals näher definiert und bestimmte den Rahmen der frühneuzeitlichen

⁵⁰ Vgl. PLOWDEN: „When an act of Parliament is against common right or reason, or repugnant or impossible, the *Common Law* will controul it, and adjudge such act to be void.“ ([Francis PLOWDEN], *An Investigation of the Native Rights of British Subjects*, London 1784, S. 145).

⁵¹ Die Regelung des *ius sanguinis* im 18. Jahrhundert ging auf solche Einzelfallentscheidungen zurück.

⁵² Gerard-René DE GROOT, *Staatsangehörigkeit im Wandel*, Köln 1989, S. 117f.; Hans PETER, *Römisches Recht und englisches Recht*, Wiesbaden 1969.

⁵³ Das Staatsangehörigkeitsrecht hatte sich aus dem englischen Recht entwickelt und muß von daher weniger als britisches denn als englisches Recht betrachtet werden. Seit der Union mit Schottland im Jahre 1707 kann von einer britischen Staatsangehörigkeit gesprochen werden. Infolge der Expansion ist der Begriff jedoch nicht unumstritten. Noch 1990 vermerkten Ann Dummet und Andrew Nicol, daß es so etwas wie eine britische Staatsangehörigkeit nicht gäbe, weil das Vereinigte Königreich keine „single nationality with recognisable name“ kenne (DUMMETT und NICOL, *Subjects*, S. 3).

⁵⁴ Sir Frederick POLLOCK und Frederic William MAITLAND, *The History of English Law*, 2 Bde., 2. Aufl. Cambridge 1968, Bd. 1, S. 458.

Einbürgerungspraxis.⁵⁵ Nach dem Präzedenzurteil war nicht nur der Geburtsort entscheidend, sondern es waren vor allem die Herrschaftsverhältnisse zum Zeitpunkt der Geburt. *Calvin's Case* ist auch als der ‚Fall der *Postnati*‘ in die Rechtsgeschichte eingegangen. Die Richter entschieden, daß alle Personen, die in Schottland nach der Thronbesteigung James VI. von Schottland als James I. von England am 26. März 1603 geboren waren, auch als Untertanen des Königs von England zu betrachten waren, während diejenigen Schotten, die vor der Thronbesteigung geboren waren, als Ausländer galten.⁵⁶

Durch *Calvin's Case* wurden die Grenzen des Staatsangehörigkeitsrechts jedoch keineswegs eindeutig definiert. Die Vereinigung der beiden Kronen von Schottland und England führte nicht zu einer formalen Vereinigung. Das englische Staatsangehörigkeitsrecht schloß trotz *Calvin's Case* die Schotten nicht eindeutig ein. Schotten mit Grundbesitz in England ließen sich auch nach 1603 weiterhin in England einbürgern, und sowohl 1662 als auch noch 1695 wurden für Schottland eigene Einbürgerungsgesetze erlassen.⁵⁷ Erst mit der Union im Jahre 1707 entstand eine britische Nationalität.⁵⁸ Die Einbürgerungen von Schotten hörten danach auf, allerdings wurden die schottischen Einbürgerungsgesetze hierdurch nicht formell aufgehoben. Obwohl Schotten bis zur Union von 1707 noch eingebürgert wurden, galten sie nicht als Ausländer im engen rechtlichen Sinne, da die Nachgeborenen nicht außerhalb, sondern innerhalb der „allegiance“ oder „ligeance“ geboren waren.

Die „allegiance to the Crown“ ist ein zentraler Begriff der englischen Staatsangehörigkeit. Während sich in den modernen westlichen Staaten die Angehörigkeitsbeziehung zwischen Staat und Individuum vollzieht, bezieht sich das Treueverhältnis des Individuums in Großbritannien noch heute auf die Krone. Es handelt sich jedoch nicht mehr um eine personale Beziehung zwischen König und Individuum, wie im späten Mittelalter, sondern um eine politische, auf die Krone als Institution gerichtete Beziehung.

⁵⁵ BEVAN, *Immigration Law*, S. 55f., vgl. auch DUMMETT und NICOL, *Subjects*, S. 59.

⁵⁶ Robert Calvin war in Schottland am 3. November 1606, nach der Thronbesteigung James I., geboren. Das Verfahren wurde von seinem Vormund angestrengt. Die Angeklagten behaupteten, der Kläger sei ein Ausländer, da er in Schottland geboren war (born out of the ligeance of our said King of his Kingdom of England). Der Lord Chancellor und seine zwölf Richter entschieden jedoch, daß Calvin kein Ausländer sei, weil er *postnati* d. h. nach der Thronbesteigung James I. in England geboren sei, dagegen sollten die Untertanen des Königs von Schottland, die *antenati* geboren waren d. h. vor der Besteigung des englischen Throns, als Ausländer betrachtet werden (JONES, *Nationality Law*, S. 51–53, Clive PARRY, *Nationality and Citizenship Laws of the Commonwealth and the Republic of Ireland*, London, 1957, S. 40f.).

⁵⁷ Car 2 par.2, Sess 1 c.7(12) sowie Einbürgerungsklausel in der Charta der Bank of Scotland, s. u. hierzu ausführlicher.

⁵⁸ PARRY, *Nationality* 1957, S. 55f.; DUMMETT und NICOL, *Subjects*, S. 60, 71; ähnlich zweideutig war das Staatsangehörigkeitsrecht auch im Hinblick auf Irland, vgl. PARRY, *Nationality* 1957, S. 54f.

Das Konzept der Treuepflicht, das in *Calvin's Case* entwickelt wurde, bezeichnete Parry als intermediär, weil es sowohl eine personale als auch bereits im Kern eine territoriale und institutionelle Komponente enthielt.⁵⁹ Es verzichtete noch nicht ganz auf die personale Beziehung. Denn es sollte der Situation Rechnung getragen werden, nach der es sich bei der Vereinigung der beiden Kronen um eine Personalunion, jedoch nicht um ein Vereinigtes Königreich handelte. Nach der Übernahme der englischen Krone durch das Haus Oranien sowie die Thronfolge des Hauses Hannover wird die Hinwendung zu einem politischen Treuekonzept deutlich. Allerdings wurde zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt, daß die Niederländer und Hannoveraner auch nach der Personalunion Ausländer blieben. Der Grundsatz der personalen „allegiance“ wurde offiziell erst im Fall *Isaac versus Durant* 1886 verlassen. Von diesem Zeitpunkt an erscheint die Krone endgültig als politische Institution.⁶⁰

Durch die Bindung der Treuepflicht an den Herrschaftsbereich der Krone erhielt das britische Nationalitätskonzept eine dynamische Komponente. Die Grenzen der Zugehörigkeit wurden nicht durch ethnische oder nationalstaatliche Grenzen bestimmt, sondern durch den Herrschaftsbereich der Krone.⁶¹ Der Kreis der Personen, die unter die „ligeance“ der Krone fielen, paßte sich den jeweiligen Herrschaftsgrenzen der Krone dynamisch an. Jedes Kind, das unter der englischen bzw. britischen Krone geboren war, galt als englischer oder britischer Staatsangehöriger.

Der „allegiance“ liegt die feudale Vorstellung der Untertänigkeit zugrunde. Jeder Untertan war „subject to the King“. Während auf dem Kontinent mit der Ausbreitung des Nationalstaats und der bürgerlichen Verfassung der Begriff des Untertans aufgegeben wurde, hielt er sich im englischen Staatsangehörigkeitsrecht bis 1948.⁶² Die Vorstellung von der „allegiance“ des „subject“ enthielt ursprünglich ein vertikales Verhältnis von Treue- und Gehorsamspflichten des Untertans und der Schutzpflicht des Herrschers. Die „allegiance“ wurde mit der Geburt zugewiesen und war unauflöslich. Nach der aus dem Mittelalter stammenden Theorie der Treue handelte es sich um ein Naturgesetz, ein

⁵⁹ PARRY, Nationality 1957, S. 43.

⁶⁰ S. den Fall *Re Stepney election, Isaacson versus Durant* (1886) 17. Q.B.D. 54 (Queen's Bench Division), dieser Fall wurde vor Gericht behandelt aus der Unsicherheit heraus, ob Hannoveraner, die vor 1837 geboren waren, als britische Untertanen zu betrachten waren. In diesem Fall wurde festgestellt, daß die „allegiance to the Crown“ nicht an die Person des Monarchen, sondern an die Institution der Krone geknüpft war (DUMMETT und NICOL, Subjects, S. 91).

⁶¹ S. hierzu ausführlich Mervin JONES, *British Nationality Law and Practice*, verb. Aufl. Oxford 1956, S. 55f., 60f. sowie DUMMETT und NICOL, Subjects, S. 59f.; zu dem Problem der Grenze der britischen Staatsangehörigkeit, vgl. auch Sir Francis PIGGOTT, *Nationality and English Law on the High Seas and beyond the Realm in Two Parts. Part I Nationality and Naturalization*, London 1907.

⁶² Der Begriff „subject“ wurde 1948 nur für das engere Gebiet des United Kingdom aufgegeben und durch „citizen“ ersetzt. Noch in dem Staatsangehörigkeitsgesetz von 1981 wird nicht vollständig auf ihn verzichtet, z.B. verzeichnet es noch die Kategorie des „non-patrial British subject without citizenship“ (DUMMETT und NICOL, Subjects, S. 3).

Gesetz Gottes, das dem positiven Recht vorausging. Auf der Basis dieser Vorstellung entwickelte sich im Englischen der Begriff des „natural-born subject“. Auf die Unauflösbarkeit der Angehörigkeit verzichtete Großbritannien erst 1870, nachdem es seit der Unabhängigkeit der USA wiederholt zu Auseinandersetzungen zwischen beiden Nationen gekommen war, denn Großbritannien hatte eingebürgerte Amerikaner britischer Herkunft verschiedentlich als britische Bürger in die nationalstaatliche Verantwortung genommen.⁶³ Die Unverlierbarkeit der Zugehörigkeit machte Mehrfachangehörigkeiten möglich, allerdings hatten die erworbenen Angehörigkeiten nicht die gleiche bindende Kraft wie die durch die Geburt zugewiesene Angehörigkeit.

Das *ius sanguinis*, das Abstammungsprinzip, wurde erst generell mit dem liberalen Einbürgerungsgesetz von 1709 eingeführt.⁶⁴ Es war aus dem Bedürfnis entstanden, die wachsende Zahl der im Ausland lebenden Briten rechtlich an das Königreich zu binden. Anne's Einbürgerungsgesetz von 1709 enthielt weder eine Generationenbeschränkung für die im Ausland geborenen Kinder britischer Eltern, noch eine Restriktion hinsichtlich des Geschlechts. Das Gesetz wurde im Laufe des Jahrhunderts dahingehend ergänzt, daß die Übertragung der englischen Staatsangehörigkeit auf den Vater beschränkt wurde. 1730 beschränkte das Parlament die Generationenfolge auf die erste Generation, erweiterte sie 1772 aber auf die zweite.⁶⁵ In der Praxis wurde das Nationalitätsrecht für die zweite im Ausland geborene Generation bei Eingebürgerten nicht unbedingt beachtet.⁶⁶ Festzuhalten ist, daß das Gesetz von 1709 keinen Unterschied zwischen den im Ausland geborenen Kindern gebürtiger Briten und den im Ausland geborenen Kindern eingebürgerter Briten machte. Die Gleichstellung rief, wie unten noch gezeigt wird, einige Konflikte zwischen Eingebürgerten und Engländern in der Russia Company hervor.⁶⁷ Für die Kinder der Eingebürgerten hatte die Gleichstellung mit den gebürtigen Briten im 18. Jahrhundert große Bedeutung. Sie waren im Gegensatz zu ihren eingebürgerten Vätern nicht von den politischen Rechten ausgeschlossen.⁶⁸

⁶³ Vgl. hierzu ausführlich DUMMETT und NICOL, Subjects, S. 86f. Die Verzicht auf die Unauflösbarkeit der Staatsangehörigkeit wurde auf Drängen der Vereinigten Staaten in das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1870 aufgenommen, nachdem Großbritannien ehemalige britische Staatsangehörige an der kanadischen Grenze hatte verhaften lassen.

⁶⁴ Als Vorläufer des *ius sanguinis* gilt in der juristischen Literatur das Gesetz von 1351 „De natis ultra mare“. Es betraf jedoch nur die im Ausland geborenen Kinder des Königs und des Adels. Nach den Einbürgerungsakten wurden bis 1709 die im Ausland geborenen Kinder britischer Eltern eingebürgert (PARRY, Nationality 1954, S. 74–77 sowie DUMMETT und NICOL, Subjects, S. 35f.; William E. DAVIES, The English Law Relating To Aliens, London 1931, S. 108).

⁶⁵ 1730 *British Nationality Act*, 4 Geo II c.21; 1772 *British Nationality Act*, 13 Geo III c.21 (vgl. auch PARRY, Nationality 1954, S. 80f.).

⁶⁶ Der im Ausland geborene Enkel des 1753 eingebürgerten Johan Meybohm erwarb 1802 die britische Staatsangehörigkeit durch Naturalisation (s. u. hierzu).

⁶⁷ S. ausführlich nächstes Kapitel.

⁶⁸ S. u. Teil III, Kap. 2, über die Eingebürgerten in der Russia Company.

Aus der Definition des britischen Untertans durch das *Common Law* geht hervor, daß alle, die „out of the allegiance“ der Krone geboren waren, als Ausländer galten. Die Ausländer zerfielen nach dem *Common Law* in zwei Gruppen: ausländische Freunde und ausländische Feinde. Als ausländische Freunde galten diejenigen, deren Herrscher mit der englischen Krone in Frieden lebten, während als ausländische Feinde jene angesehen wurden, deren Herrscher sich im Krieg mit England befanden.⁶⁹ Über die ausländischen Feinde besaß die Krone absolutes Recht, auch das der Ausweisung. Ausländische Freunde wurden durch Gesetz geschützt. Sie schuldeten aber dem König temporäre Treue – „local obedience“ – und waren verpflichtet, die Eide der Untertanen abzulegen.⁷⁰

Ausländer hatten wirtschaftliche, steuerliche und erbrechtliche Nachteile hinzunehmen. Viele der zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert erlassenen wirtschaftlichen Restriktionen waren bis zum 18. Jahrhundert in Vergessenheit geraten.⁷¹ Von den noch im 18. Jahrhundert gültigen wurden vor allem die wohlhabenden Ausländer und die ausländischen Überseekaufleute berührt. Sie betrafen im wesentlichen zwei Aspekte, einen erbrechtlichen und einen wirtschaftlichen. Ähnlich wie das *Droit d'Aubain* im Frankreich des *Ancien Régime* hatte sich das Staatsangehörigkeitsrecht in England aus dem Erbrecht entwickelt. Das Besitzrecht war eng mit der feudalen Idee der Untertänigkeit verbunden. Es schloß Fremde vom Erwerb von Grundbesitz aus.⁷² Noch bis zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts von 1870 konnten Ausländer in Großbritannien Grundbesitz weder erwerben, noch erben oder vererben⁷³, keine Vormundschaft übernehmen, kein öffentliches Amt antreten und kein Schiff erwerben. Sie unterlagen den Ausländersteuern, die doppelt so hoch waren wie die der Einheimischen.

Ausländer waren von der Mitgliedschaft in den Londoner Handwerks- und Handelsorganisationen ausgeschlossen. Die mächtigen Handelsorganisationen, die East India, die Russia oder die Levant Company, behielten den Zugang den eigenen Staatsangehörigen vor und überwachten ihre Handelsmonopole auf das Strengste. Der einzige Weg für Ausländer, legal mit den von den Handelskompanien monopolisierten Regionen zu handeln, lief über den Erwerb der englischen Staatsangehörigkeit.

⁶⁹ S. ausführlich hierzu DAVIES, *English Law*, S. 109f. sowie T. W. HAYCROFT, *Alien Legislation and the Prerogative of the Crown*, in: *Law Quarterly Review* 13 (1897), bes. S. 174ff.

⁷⁰ Der Begriff der „local obedience“ war von Coke im 17. Jahrhundert entwickelt worden. Er ist nicht zu verwechseln mit dem Begriff des „local subject“, der sich später entwickelte. „Local obedience“ impliziert eine lokale an den Ort gebundene Treue (DUMMETT und NICOL, *Subjects*, S. 28f.).

⁷¹ 1 Richard III c.9 sowie 14 und 15 Henry VIII c.2; vgl. hierzu auch CHURCHILL, *The Crown and the Alien*, S. 412f.

⁷² S. hierzu BRUBAKER, *Staats-Bürger*, S. 64, DUMMETT und NICOL, *Subjects*, S. 52f.

⁷³ Es betraf im 18. Jahrhundert primär den „freehold“-Grundbesitz.

Durch die Navigationsakte waren ausländische Schiffe vom Schiffsverkehr mit den britischen Kolonien ausgeschlossen. Im Schiffsverkehr nach Rußland, wie nach Spanien und Portugal sowie deren Kolonien, hatten die Briten durch Handelsverträge erhebliche Vergünstigungen durchgesetzt.⁷⁴ Sie führten dazu, daß der Schiffsverkehr mit diesen Ländern weitgehend in britische Hände gelangte. Der Besitz eines britischen Schiffes entwickelte sich vor diesem Hintergrund zu einer wirtschaftlich lukrativen Angelegenheit. Das Besitzverbot von englischen Schiffen unterliefen Ausländer durch den Erwerb von Schiffsanteilen. Besitzanteile von 1/32 oder 1/16 waren weit verbreitet. Die Zahl der Ausländer mit Schiffsanteilen nahm im Laufe des Jahrhunderts ein solches Ausmaß an, daß die britische Regierung 1773 durch ein Gesetz den Erwerb von Anteilen für Ausländer einschränkte.⁷⁵ Auch Schiffsführer mußten die englische Staatsangehörigkeit besitzen.⁷⁶

Ausländer hatten, insbesondere in London, erhebliche steuerliche Nachteile. Die hohen Warencölle und Hafengebühren stellten für sie eine schwere finanzielle Belastung dar.⁷⁷ Viele versuchten, die hohen Ausländersteuern zu umgehen, indem sie ihre Einfuhr- und Zollerklärungen von Briten, insbesondere Warenmaklern, machen ließen, die ihre Namen gegen eine Gebühr hergaben. Josiah Tucker zufolge wurde dies ‚täglich praktiziert‘ „in the most shocking manner and sometimes with the sanction of an oath“.⁷⁸ Hierdurch wurden Ausländer jedoch erpressbar.⁷⁹ Nachteile hatten sie auch bei der strafrechtlichen Verfolgung von säumigen Zahlern.⁸⁰ Der Handel an der Londoner Börse, die Tätigkeit als Warenmakler sowie die Eröffnung eines Kontos bei der Bank von England blieben ebenfalls britischen Staatsangehörigen vorbehalten.⁸¹ Die Aufhebung der wirtschaftlichen Nachteile des Ausländerstatus, die

⁷⁴ S. u. hierzu ausführlich.

⁷⁵ An Act for preventing Abuses in the Sale of Shares of British Built Ships to Foreigners 1773 (JHL Bd. 33; 30 Geo III c.26).

⁷⁶ HLRO, Lords Committe Books, Bd. 44, S. 365, 21. Juli 1800.

⁷⁷ Zu den Belastungen der ausländischen Kaufleute durch die verschiedensten Gebühren s. ausführlich Otto-Ernst KRAWEHL, *Hamburgs Schiffs- und Warenverkehr mit England und den englischen Kolonien 1814–1860*, Köln und Wien 1977, S. 24ff.; vgl. hierzu auch DAVIES, *English Law*, bes. S. 212f., STATT, *The City of London*, bes. S. 53f. sowie Andreas FAHRMEIR, *Ehrbare Spekulanten. Stadtverfassung, Wirtschaft und Politik in der City of London (1688–1900)*, München 2003, S. 288f.: das Londoner Bürgerrecht verlieh die Freiheit von Abgaben in ganz England.

⁷⁸ Josiah TUCKER, *A Letter to a Friend Concerning Naturalizations*, London 1753, S. 6 Anm.

⁷⁹ Vgl. hierzu die Einbürgerungspetition von Georg Jacob Genslin (geb. in Tübingen). Einer seiner Hauptgründe für den Erwerb der Staatsangehörigkeit war der Umstand, daß er die Zollerklärungen nicht im eigenen Namen machen konnte, sondern gezwungen sei „to transact his business in the name of an agent to whom he is obliged to pay a certain commission for so doing which is not only very expensive but often times extremely injurious“ (NA, HO 1/6 Petition von George Jacob Genslin 1816).

⁸⁰ NA, HO 1/6 Memorial von James Francis Vanden Cloosters 1801.

⁸¹ NA, HO1/6 Memorial von Lewis Gomez Ferreira 1816; zu den Maklern s. u. S. 390–400

Sorge um das Erbe und der Wunsch nach Grundbesitz waren die Hauptmotive für den Erwerb der englischen Staatsangehörigkeit.⁸²

Gegenüber dem modernen Staatsangehörigkeitsrecht weist das frühneuzeitliche Recht einige weitere Besonderheiten auf. Es forderte keine Sprachkenntnisse und verlangte keine Residenzpflicht. Eine Residenzpflicht wurde erst mit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts von 1870 formell verankert. Intern führte das Innenministerium nach Untersuchungen von Andreas Fahrmeir bereits 1853 eine dreijährige Mindestaufenthaltsdauer ein.⁸³ Obwohl sie bis weit ins 19. Jahrhundert hinein nicht formell festgeschrieben war, verbanden die Engländer schon im 17. Jahrhundert mit der Staatsangehörigkeit durchaus die Vorstellung einer Residenz im Lande oder in den Kolonien. In der Praxis wurde sie zwischen 1660 und 1870 recht unterschiedlich gehandhabt. In vielen Denizationsurkunden des ausgehenden 17. Jahrhunderts, die im Gegensatz zur Naturalisation nur eine eingeschränkte Angehörigkeit verliehen, fanden sich Residenzklauseln, d. h. sie enthielten *expressis verbis* die Erwartung, daß der Eingebürgerte und seine Familie sich nach der Einbürgerung in England niederließen.⁸⁴ Allerdings sahen sie im allgemeinen keine Fristen vor. Eine sehr restriktive Handhabung der Residenz praktizierte die britische Regierung während der Napoleonischen Kriege, die weit über die 1870 formell verankerte Regelung hinausging.⁸⁵

Während des 18. Jahrhunderts variierte der Aufenthalt vor der Einbürgerung auf Grund fehlender formaler Regelungen erheblich. In einigen Fällen erwarben Ausländer unmittelbar nach ihrer Ankunft die Staatsangehörigkeit, in anderen Fällen erst nach vielen Jahren oder kurz vor ihrem Tod. Der Zeitpunkt des Erwerbs hing von der persönlichen wirtschaftlichen und beruflichen Situation der Betroffenen ab. Gewerbetreibende, Unternehmer und Akademiker erwarben sie oft erst nach vielen Jahren, wenn sie zu Wohlstand und Ansehen gekommen waren. Da nach dem frühneuzeitlichen Recht das Vermögen eines Ausländers der Krone anheim fiel, bewegte sie die Sorge um das Erbe zu diesem Schritt. Bei den Kaufleuten bestimmte die Absicht, als Teilhaber in ein Handelshaus einzusteigen oder ein eigenes Handelshaus zu gründen, den Zeitpunkt des Erwerbs. Kaufleute wie John Frederick Schröder, der Begründer der noch existierenden Schröder-Bank in London, erwarb die Staatsangehörigkeit unmittelbar nach seiner Ankunft.⁸⁶ Andere, die zunächst als Angestellte in einem Londoner Handelshaus gearbeitet hatten, erwarben sie erst nach mehreren Jahren, wenn sie sich zum Eintritt in eine Handelsgesellschaft oder zur Eröff-

⁸² Ausländern wurde erst durch das Gesetz von 1870 der Erwerb von Grundbesitz gestattet.

⁸³ FAHRMEIR, *Citizens and Aliens*, S. 74.

⁸⁴ Vgl. SHAW I, S. 158, 160, 293, 317.

⁸⁵ SCHULTE BEERBÜHL, *British Nationality Policy*, S. 55–72.

⁸⁶ Nach dem Biographen der Bankiersfamilie Schröder ging John Frederick 1800 nach London (s. Richard ROBERTS, *The Schroders. Merchants and Bankers*, London 1992, S. 28); Schröder stellte am 3. Nov. 1801 seinen Einbürgerungsantrag (JHL Bd. 43, 3. Nov. 1801, S. 401, 411, 415, 418, 420, 432; JHC Bd. 57 (1801), S. 62, 65, 66, 70, 73).

nung eines eigenen Hauses entschlossen. Dieser Zeitpunkt variierte von Fall zu Fall. So erwarb Hermann Jacob Garrels aus Leer sie, als er sich nach einem siebenjährigen Aufenthalt entschloß, sich mit Anthony Ulrich Hinrichs aus Jever selbständig zu machen. Hinrichs arbeitete zu dem Zeitpunkt schon mehr als sieben Jahre in London.⁸⁷ Anhand der Adreßbücher ist feststellbar, daß deutsche Kaufleute zum Teil schon vor ihrer Einbürgerung als selbständige Kaufleute arbeiteten. Die wirtschaftlichen Nachteile waren aber offensichtlich so groß, daß sie sich innerhalb weniger Jahre nach dem ersten Erscheinen ihrer Handelshäuser in den Adreßbüchern einbürgern ließen.⁸⁸

Weder vor noch nach der Einbürgerung gab es eine Residenzpflicht. Johann Gottlieb Lebrecht Sultzbergen aus Sachsen erwarb am 29. Juli 1800 die englische Staatsangehörigkeit, um als britischer Kaufmann in Surinam zu leben, nachdem sich dort die Besitzverhältnisse infolge der britisch-holländischen Auseinandersetzungen verändert hatten.⁸⁹ Der Schwede George Bong verließ noch während des Einbürgerungsverfahrens London, um sich in Indien niederzulassen.⁹⁰ Während diese Fälle jedoch eher die Ausnahme waren, gab es eine große Gruppe von deutschen und deutschrussischen Kaufleuten, die die Staatsangehörigkeit nur aus ökonomischen Gründen erwarben, ohne sich in England niederzulassen, wie unten noch ausführlich gezeigt werden wird.

Über die Englischkenntnisse der Eingebürgerten zum Zeitpunkt der Einbürgerung ist nur wenig bekannt. Als Karl II. den Hugenotten in den 1680er Jahren die Einbürgerung durch eine königliche Order gewährte, wird die Mehrheit von ihnen kaum die englische Sprache beherrscht haben.⁹¹ Im Fall der Réfugiés der Französischen Revolution ein Jahrhundert später ist bei vielen ebenfalls von mangelnden Sprachkenntnissen auszugehen. Ihre Kenntnisse waren zum Teil so ungenügend, daß sie die Einbürgerungsanträge in französischer Sprache stellten.⁹² Fehlende Englischkenntnisse sind in den Quellen auch im Fall eines Deutschrussen vermerkt.⁹³ Viele deutsche Kaufleute dagegen besa-

⁸⁷ Vgl. hierzu Margrit SCHULTE BEERBÜHL, Das Tor zum Welthandel: Ostfriesische Kaufleute werden britische Staatsangehörige, in: Quellen und Forschungen zur ostfriesischen Familien- und Wappenkunde 47 (1998), Heft 4, S. 98–109.

⁸⁸ Z. B. das Handelshaus von Peter Henry Kuhff erscheint zum ersten Mal 1759 im Londoner Adreßbuch. Im Februar 1762 erwarb er die britische Staatsangehörigkeit (Kent's Directory 1759; SHAW II, S. 162). Ähnlich auch im Fall von John Christian Splitgerber aus Jakobshagen. Sein Name taucht erstmals 1780 in den Adreßbüchern unter Splitgerber & Maue auf (Kent's Directory). Er wurde erst Ende 1783 britischer Staatsangehöriger. Maue war zu dem Zeitpunkt auch noch nicht eingebürgert (SHAW II, S. 189).

⁸⁹ HLRO, Lords Committee Books, Bd. 44, S. 366, 21. Juli 1800.

⁹⁰ HLRO, Lords Committee Books, Bd. 43, S. 15 und 366.

⁹¹ S. u. nachfolgender Abschnitt.

⁹² NA, HO 1/6.

⁹³ Als Peter Twiske aus Archangelsk nur wenige Monate nach seiner Einbürgerung im Juni 1706 die Mitgliedschaft in der Russia Company beantragte, wurde seine Aufnahme zunächst abgelehnt, weil er keine Englischkenntnisse besaß und demzufolge den Inhalt des Aufnahmeeides nicht verstand. Ihm wurde eine Kopie des Eides mitgegeben mit der Auf-

ßen zumindest rudimentäres Wissen. Während der Hansezeit hatte sich die Gewohnheit herausgebildet, Lehrlinge und angehende Kaufleute zur Aus- und Weiterbildung nach London zu senden, wo sie nicht nur einen Einblick in den Handel fremder Länder erhalten, sondern auch die Sprache erlernen sollten. Diese Tradition wurde von vielen Kaufleuten aus den alten Hansestädten auch nach dem Niedergang der Hanse beibehalten. Das Vertiefen der Sprachkenntnisse erfolgte im Land selbst und zwar im wesentlichen während der ersten Angestelltenzeit in London.⁹⁴ Ein Schlaglicht auf die Fremdsprachenkenntnisse der Deutschen wirft die Korrespondenz zwischen der Hamburger Witwe Berenberg mit dem Londoner Kaufmann Jacob David, als sie um eine Lehrstelle für ihren Sohn nachsuchte. Paul Berenberg war 17 Jahre alt, als er in London seine Lehre beginnen sollte. Zu diesem Zeitpunkt beherrschte er neben seiner Muttersprache Holländisch, Latein und Englisch. Der Bewerbung um die Lehrstelle in London legte sie vier Proben seines Könnens bei. Seine Englischkenntnisse sollte er noch, bevor er nach London ging, mit Hilfe seines Bruders und seines Onkels, die beide Englisch sprachen, weiter vertiefen.⁹⁵ Obwohl die Briten keine Sprachkenntnisse bei der Einbürgerung verlangten, so erwarteten sie doch insgesamt, daß die Ausländer aus Integrationsgründen die englische Sprache erlernten.⁹⁶

Bis zum 20. Jahrhundert existierten zwei Einbürgerungsformen in Großbritannien, die Naturalisation und die Denization.⁹⁷ Letztere war eine partielle oder eingeschränkte Form der Staatsangehörigkeit, die erbrechtliche und wirtschaftliche Einschränkungen vorsah, während die Naturalisation ursprünglich den Eingebürgerten die vollen Rechte eines „natural-born subject“ verlieh. In der Einbürgerungspraxis wurden die Restriktionen und Privilegien der beiden Angehörigkeiten nicht immer beachtet.⁹⁸

Die Restriktionen der Denization waren vorwiegend wirtschaftlicher Natur. Denizens blieben von der Mitgliedschaft in den Handelskompanien und vom Erwerb eines Schiffes ausgeschlossen. Sie zahlten im allgemeinen weiterhin

forderung, sich diesen übersetzen zu lassen. Danach könne er erneut die Mitgliedschaft beantragen. Er erschien auf der nächsten Sitzung und wurde aufgenommen, nachdem er versichert hatte, den Inhalt zu kennen (GL, MSS 11 741/3, 11. Juni 1706, S. 220, 18. Aug. 1706, S. 224).

⁹⁴ Raingard ESSER, *Germans in Early Modern Britain*, in: Panikos PANAYI, *Germans in Britain since 1500*, London 1996, S. 17–28.

⁹⁵ Henry ROSEVEARE (Hrsg.), *Markets and Merchants of the Late Seventeenth Century. The Marescoe-David Letters, 1668–1680*, Oxford 1987, S. 427.

⁹⁶ Vgl. hierzu z. B. Charles DAVENANT, *An Essay upon the Probable Methods of Making a People Gainers in the Balance of Trade*, in: *The Political and Commercial Works of That Celebrated Writer Charles Davenant*, hrsg. von Sir Charles WHITWORTH, 5 Bde., London 1771, Bd. 2, S. 187.

⁹⁷ Durch das neue Staatsangehörigkeitsgesetz von 1844 war die Denization zwar weitgehend überflüssig geworden, doch fanden noch bis 1873 Denizationen statt.

⁹⁸ Die Hugenotten erhielten mit ihrer Denization die gleichen Rechte und Privilegien wie die Naturalisierten.

Ausländersteuern.⁹⁹ Einschränkungen mußten sie auch im Erbrecht hinnehmen.¹⁰⁰

Die Naturalisation erfolgte bis 1844 durch Privatgesetz. Der Einbürgerungswillige stellte seinen Einbürgerungsantrag in Form einer Petition an eines der beiden Häuser des Parlaments. Nach der Genehmigung der Petition folgte die Gesetzesvorlage. Sie durchlief wie alle Gesetze drei Lesungen. Nach der ersten Lesung legte der Einbürgerungswillige vor den Schranken des Ober- oder Unterhauses seine Treueeide (Oaths of Allegiance and Supremacy) ab. Nach der zweiten Lesung ging der Antrag zur Beratung in den Untersuchungsausschuß. Der Einbürgerungswillige mußte vor dem Untersuchungsausschuß persönlich erscheinen und wurde nach seinen Motiven gefragt.¹⁰¹ Die Vorlage wurde dann nach der dritten Lesung an das andere Haus weitergereicht, wo das gleiche Verfahren noch einmal ablief.¹⁰² Dieses Prozedere blieb bis 1798 unverändert.

Die Denization war dagegen eine königliche Prerogative. Sie erfolgte durch Patentbrief und war deutlich billiger als die Naturalisation. Sie kostete £25, während der Preis für die Naturalisation um die £65 betrug, die Anwaltskosten nicht mit eingerechnet.¹⁰³ Nach der Jahrhundertwende stiegen die Ausgaben für beide Einbürgerungsarten auf ca. £100 bzw. £120. Die Denization verbilligte sich, wenn mehrere Einbürgerungswillige gemeinsam einen Patentbrief erwarben.¹⁰⁴ Für die Naturalisation war eine entsprechende Reduktion der Kosten nicht möglich. Auch wenn mehrere in einer Naturalisationsurkunde eingeschlossen wurden, mußte jeder Einzelne den vollen Betrag zahlen.

Die Einbürgerung durch Naturalisation war seit 1609 Protestanten vorbehalten.¹⁰⁵ Einbürgerungswillige mußten innerhalb der letzten vier Wochen vor

⁹⁹ 11 & 12 Wm III c.6; vgl. auch STATT, *Birthright*, S. 64.

¹⁰⁰ Nur diejenigen Kinder von Denizens waren erbberechtigt, die nach der Einbürgerung geboren waren.

¹⁰¹ Siehe HLRO, *Lords Committee Books*. Zum Gesetzesverfahren ausführlich vgl. O. Cyprian WILLIAMS, *The Historical Development of Private Bill Procedure and Standing Orders in the House of Commons*, London 1948, bes. Kap II und Kap III, S. 7–40; ders., *The Clerical Organization of the House of Commons 1661–1850*, Oxford 1954; Frederick CLIFFORD, *A History of Private Bill Legislation*, 2 Bde., London 1885; Catherine STRATEMAN, *The Liverpool Tractate. An Eighteenth Century Manual on the Procedure of the House of Commons*, New York 1937, sowie Sheila LAMBERT, *Bills and Acts. Legislative Procedure in Eighteenth-Century England*, Cambridge 1971.

¹⁰² Lediglich der Eid brauchte nicht mehr abgelegt werden.

¹⁰³ Die Einbürgerungswilligen mußten sich einen Anwalt nehmen, der ihnen den Einbürgerungsantrag in Gesetzesform kleidete. Oft übernahm der 'parliamentary agent' diese Aufgabe (vgl. hierzu LAMBERT, *Bills*, S. 84f.).

¹⁰⁴ Nach dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß wurden bis zu acht Personen in eine Denizationsurkunde aufgenommen, wodurch die Kosten auf £28 gesenkt werden konnten (BPP, *Select Committee on Aliens 1843*, S. 307).

¹⁰⁵ 7 James I c.2. Sie mußten innerhalb des Monats vor dem Einbürgerungsantrag das Sakrament in einer protestantischen Kirche empfangen. Mit dem „oath of supremacy“ schworen sie dem Katholizismus ab. Die Eide konnte jeder Protestant über 18 Jahre ablegen (SHAW I, S. IX).

dem Einreichen der Petition das Sakrament in einer protestantischen Kirche empfangen. Das Sakrament als Teil des Einbürgerungsverfahrens wurde 1825 abgeschafft. Andersgläubige, wie Katholiken oder Juden, waren vom Erwerb der Naturalisation ausgeschlossen. Katholiken erhielten das Recht zur Naturalisation erst mit dem *Catholic Emancipation Act* von 1829, Juden noch später.¹⁰⁶ Die Denization sah keine religiösen Einschränkungen vor, allerdings blieben Katholiken bis zum Beginn der Koalitionskriege von dieser Einbürgerungsform ebenfalls ausgeschlossen. Sie wurde im 18. Jahrhundert vor allem als Instrument zur Einbürgerung von Juden und Gewerbetreibenden benutzt. Die Restriktionen der Denization zwangen die ausländischen Überseekaufleute, die Staatsangehörigkeit durch die teurere Naturalisation zu erwerben. Da die deutschen Fernhandelskaufleute in England im Vordergrund der Untersuchung stehen, wird an dieser Stelle auf eine eingehendere Behandlung der eingeschränkten Staatsangehörigkeit verzichtet.

In der Geschichte des englischen Staatsangehörigkeitsrechts setzten die Koalitionskriege eine Zäsur. Unmittelbar vor Beginn des Krieges, Anfang Januar 1793, verabschiedete die britische Regierung unter William Pitt das erste Immigrationsgesetz in der britischen Geschichte. Dieses Gesetz war eine Maßnahme zu Sicherung des inneren Friedens. Es sollte nicht die Einwanderung als solche verhindern, sondern nur Revolutionäre und Aufrührer fernhalten.¹⁰⁷ Als 1798 das Einwanderungsgesetz unter dem Eindruck des Aufstands der Seeleute in Spithead und Nore verschärft wurde, beschloß das Oberhaus, das Einbürgerungsverfahren einer stärkeren Kontrolle zu unterwerfen. Es erschwerte das Verfahren durch die Einführung eines Zertifikats.¹⁰⁸ Mit dieser Entscheidung der Lords wurden wesentliche Inhalte des Einbürgerungsgesetzes von 1844 vorweggenommen. Der Bewerber hatte fortan beim Innenministerium eine Bescheinigung, d. h. ein ‚Zertifikat‘, zu beantragen, daß er sich den Fremden-gesetzen unterworfen hatte.¹⁰⁹ Erst nach seiner Vorlage ging das Einbürgerungsverfahren in die zweite Lesung. Die Änderung des Verfahrens hatte weitreichende Folgen. Mit der Einführung des Zertifikats übertrug das Oberhaus die Entscheidungsbefugnis über Gewährung und Ablehnung von Einbürgerungsanträgen de facto dem Innenministerium, während das parlamentarische Verfahren zu einer rein formalen Angelegenheit reduziert wurde.¹¹⁰ Unter der Kontrolle des Innenministeriums wurde die Gewährung der Staatsangehörigkeit zu einer Ermessensfrage.

¹⁰⁶ Die Einbürgerung der Juden durch Naturalisation scheiterte nur deshalb, weil der Eid eine christliche Formulierung enthielt.

¹⁰⁷ William COBBETT, *The Parliamentary History of England From the Earliest Period to the Year 1803*, London 1817, Neudruck New York 1966, Bd. XXX, S. 188; SCHULTE BEERBÜHL, *British Nationality*, S. 56f.

¹⁰⁸ JHL Bd. 41, S. 543.

¹⁰⁹ S. hierzu ausführlich Schulte Beerbühl, *British Nationality*, S. 58f.

¹¹⁰ Ebd.

Infolge der französischen Revolution wandelte sich die Einbürgerung von einer wirtschaftlichen zu einer politischen Angelegenheit. Die französische Revolution schuf einen neuen Flüchtlingstyp und zwar den des politischen Flüchtlings. Sie hatte erstmals die Gefahr des politischen Umsturzes durch Revolutionäre heraufbeschworen. Die Sorge, daß sich ausländische Agitatoren die Staatsangehörigkeit erschlichen und nach der Einbürgerung nicht mehr des Landes verwiesen werden konnten, führte zum Wandel und dem Zusammenbruch der Einbürgerungspolitik unter Sidmouth. Letzterer betrachtete alle Ausländer als potentielle Revolutionäre.¹¹¹

Zwischen 1715 und 1798 war kein Antrag auf Einbürgerung vom Parlament abgelehnt worden. Clive Parry kommt aus diesem Grund zu der Schlußfolgerung, daß die Gewährung der englischen Staatsangehörigkeit im 18. Jahrhundert als ein Recht und nicht als eine Ermessensangelegenheit betrachtet wurde.¹¹² Diese Feststellung trifft jedoch nicht ganz zu. Sobald der Antragsteller seine Einbürgerungspetition im Parlament einreichte, brauchte er vor 1798 keine Ablehnung mehr befürchten. Die Entscheidung war bereits vorher auf informeller Ebene gefallen. Aufgrund fehlender Quellen läßt sich kaum feststellen, wie dieser informelle Entscheidungsprozeß abliefe. Ein flüchtiger Einblick ergibt sich aus einer Notizbucheintragung des Rußlandkaufmanns Thomas Wale. Dieser riet zwei Kaufleuten aus Riga und Walk von einer Einbürgerungspetition ab, weil sie offensichtlich nicht über genügend Geld und einflußreiche Fürsprecher verfügten.¹¹³

Erst von 1798 an finden sich in den parlamentarischen Akten Hinweise auf Ablehnungen. Ihre Zahl war zunächst noch gering. Erst nach 1806 begann sie deutlich zu steigen. Unter der konservativen Regierung von Lord Liverpool kam die Einbürgerung zum Erliegen. Zwischen 1812 und Anfang 1818 wurden insgesamt nur fünf Ausländer naturalisiert, die Zahl der Denizationen war nur geringfügig höher. In einigen Jahren fanden sogar überhaupt keine Einbürgerungen statt. Kulminationspunkt der repressiven Einbürgerungspolitik des Innenministeriums war das Gesetz von 1818. Es hatte zum Ziel „to prevent Aliens [...] from becoming naturalized or being made or becoming denizens“.¹¹⁴

Die fremdenfeindliche Politik unter Sidmouth hatte erhebliche Auswirkungen auf die ausländische Kaufmannschaft. Ihnen blieb der Zugang zu wichtigen Institutionen einschließlich des britischen Finanzmarkts verwehrt. Die Einbürgerungsanträge selbst sehr angesehener und wohlhabender ausländischer Kaufleute, wie John Henry Schröder oder George Oppenheimer, wurden ohne Begründung abgelehnt.¹¹⁵ Andere stellten wiederholt Anträge auf Einbürgerung,

¹¹¹ Ebd., S. 62.

¹¹² PARRY, *Nationality* 1954, S. 97.

¹¹³ Thomas WALE, *Pocket Book*, 14. März 1765.

¹¹⁴ 58 Geo III c.96 and c.97; JHL Bd. 51, S. 760f.

¹¹⁵ JHL Bd. 47 19. Feb. 1810, S. 459; NA, HO 1/6 George Oppenheimer August 1811, sein Antrag wurde abgelehnt, weil er seine Aufenthaltsgenehmigung nicht rechtzeitig verlängert hatte.

ohne Erfolg zu haben.¹¹⁶ Selbst einflußreiche Fürsprecher aus dem Parlament und dem Adel änderten nichts an der einbürgerungsfeindlichen Haltung des Innenministeriums.¹¹⁷

Willkommen war daher die Entdeckung eines alten, vergessenen schottischen Einbürgerungsrechts im Frühjahr 1818.¹¹⁸ Bei diesem vergessenen Recht handelte es sich um ein Privileg der Bank of Scotland, das ihr in ihrer Gründungscharta 1695 gewährt worden war. Sie enthielt eine Klausel, nach der jedem, der Anteile im Wert von mindestens £83 kaufte, die schottische Staatsangehörigkeit gewährt wurde. Seit der Union mit Schottland 1707 waren Schotten zugleich auch englische Staatsangehörige und kamen damit in den Genuß des englischen Rechts. Die Charta der Bank of Scotland einschließlich dieser Klausel war im 18. Jahrhundert mehrfach und zuletzt 1804 von der Regierung in London bestätigt worden. Wer von den Ausländern die vergessene Klausel entdeckte, ist nicht bekannt. Im April/Mai 1818 begann ein Sturm auf die Anteile der schottischen Bank. Bis Ende Mai hatten 49 Ausländer, darunter auch die beiden genannten Kaufleute George Oppenheimer und John Henry Schröder, auf diese Weise die englische Staatsangehörigkeit erworben. Die Zahl der Anteilserwerber stieg bis zur Verabschiedung des oben erwähnten Gesetzes von 1818 auf 123.¹¹⁹ Die Einbürgerung durch den Erwerb von Anteilen bei der Bank von Schottland war nicht allein billiger und wirtschaftlich vorteilhafter, sondern sie enthielt auch keine der politischen oder wirtschaftlichen Restriktionen der Naturalisation oder der Denization.

Unter dem Eindruck dieser Ereignisse brachte Sidmouth 1818 die Einbürgerungsvorlage ein. Sie war primär gegen das schottische Privileg gerichtet. Angesichts der Eile, mit der Sidmouth sie unter Aufhebung des üblichen Verfahrens durch das Parlament brachte, konnte sich kein entschiedener Widerstand formieren. Dennoch reichten die Bank of Scotland sowie einige Kaufleute Protestpetitionen ein.¹²⁰ Die anwesenden Abgeordneten waren weder bereit, den Forderungen des Innenministers konzessionslos zu folgen, noch wollten sie in eine Debatte über eine grundlegende Änderung des Einbürgerungsverfahrens einsteigen. Die Parlamentarier befristeten das Gesetz auf ein Jahr. Zur Klärung der Rechtsgültigkeit der Klausel strengte die Bank of Scotland ein Gerichtsver-

¹¹⁶ Einige stellten bis zu sieben Mal Anträge, so z. B. Francis Maubert. Er hatte zum ersten Mal einen Einbürgerungsantrag 1814 gestellt; nach sieben vergeblichen Anläufen erhielt er schließlich 1825 die britische Staatsangehörigkeit (NA, HO 5/4 unter dem Buchstaben M). Seine Einbürgerung soll ihn insgesamt £1 500 gekostet haben (BPP, Select Committee on Aliens 18443, V, S. 38, Frage 394).

¹¹⁷ Cannings Fürsprache für Charles Winckelmann aus Braunschweig 1818 führte kurzfristig zu einer Verstimmung zwischen Sidmouth und ihm (NA, HO 1/13 27. Mai 1818 Canning an Sidmouth).

¹¹⁸ Hierzu sowie zum folgenden SCHULTE BEERBÜHL, *British Nationality*.

¹¹⁹ Bank of Scotland Archive, Edinburgh, List of Proprietors 1818.

¹²⁰ JHL Bd. 71, S. 732; HLRO, Main Papers. Aliens Regulation Bill, 1818, Nr. 306 a und b.

fahren an.¹²¹ Die Urteile der obersten englischen und schottischen Gerichte fielen weder einheitlich noch eindeutig aus. Entsprechend unterschiedlich reagierten die Londoner Handelskompanien sowie die Stadt London auf das Gesetz von 1818. Nach 1819 fanden jedoch keine Einbürgerungen durch den Erwerb von Anteilen der Bank of Scotland mehr statt.¹²²

Unter dem Eindruck dieser Auseinandersetzung lockerte das Innenministerium seine repressive Einbürgerungspolitik. Von diesem Zeitpunkt an stieg die Zahl der Einbürgerungen langsam an. Ihren Vorkriegsstand erreichte sie jedoch erst in den 1830er Jahren.

3. DIE EINGEBÜRGERTEN: IHRE ZAHLEN UND IHRE GEOGRAPHISCHE HERKUNFT

Entwicklung und Wandel der Einbürgerungspolitik hatten unmittelbaren Einfluß auf die Zahl der Eingebürgerten. Die Epoche zwischen 1660 bis 1818 läßt sich in drei Phasen gliedern, eine erste von 1660 bis 1714, d.h. bis zum Tode Annes. Sie war eine ausgesprochen liberale Ära. Bis 1709 wurden bereits mehr Ausländer eingebürgert als zwischen 1715 und 1800. Die soziale und religiöse Zusammensetzung der Naturalisierten weist deutlich liberalere Züge auf als unter den Hannoveranern. Die religiösen Bestimmungen wurden nicht immer eingehalten. Vereinzelt erhielten sogar Juden und Katholiken die Naturalisation.¹²³ Nach der Glorreichen Revolution änderte sich allerdings die Haltung gegenüber den Katholiken. Als 1709 ein wohlhabender katholischer Kaufmann aus Italien um die Denization petitionierte, wurde sie ihm aus konfessionellen Gründen abgelehnt.¹²⁴

Es muß ebenfalls angezweifelt werden, ob in dieser Phase die hohen Gebühren der privaten Naturalisation in allen Fällen gezahlt wurden. Aus vereinzelt Petitionen an das Oberhaus geht hervor, daß es sich bei den Antragsstellern

¹²¹ Die Mehrheit der neuen Anteilseigner hatte nicht nur den für die Einbürgerung notwendigen Mindestanteil von £80 erworben, sondern Anteile im Wert von £250 und mehr. Der Gesamtwert lag bei insgesamt £10833.6s.8d. Ein Abzug der Gelder hätte die Bank in eine schwere finanzielle Krise gestürzt (Bank of Scotland Archive, BS 20/5/3 Papers re William Macao sowie BS 20/32/140–148 Melville Papers; vgl. Charles A. MALCOLM, *The History of the Bank of Scotland 1695–1945*, Edinburgh 1948, bes. S. 595–598).

¹²² Die Klausel in der Charta wurde im Bankgesetz von 1870 noch einmal erneuert. Erst 1920 wurde sie gestrichen (MALCOLM, *Bank of Scotland*, S. 98).

¹²³ Maria von Modena, die katholische Frau James II., wurde 1679 Denizen, ebenso der Katholik Peter La Dore 1639; am 19. Dezember 1667 wurde der aus Lissabon stammende Jude Alvaro Da Costa naturalisiert (SHAW I, S. 99), vgl. hierzu auch die Auseinandersetzung zwischen seinem Sohn Anthony Da Costa und der Russia Company s. u.

¹²⁴ Die Denization war durch Annes Einbürgerungsgesetz nicht formell abgeschafft. Die Königin und Sunderland wollten seiner Einbürgerung zustimmen unter dem Vorbehalt, wenn das Gesetz keine rechtlichen Bedenken gegen seine Religionszugehörigkeit enthielte (BL, ADD MSS 61 611 fol. 189, 22. Nov. 1709).

um Personen mit nur geringen Mitteln handelte, z. B. Soldaten, die auf Seiten Englands gegen Frankreich gekämpft hatten.¹²⁵ Noch 1713 hatte Anne 143 Offiziere, hauptsächlich französischer Herkunft, die in Spanien und Portugal auf englischer Seite gekämpft hatten, die Staatsangehörigkeit durch eine Masseneinbürgerung (Naturalisation) gewährt.¹²⁶ Es ist nicht auszuschließen, daß diesen entlassenen Soldaten die englische Staatsangehörigkeit gratis gewährt wurde. Die berufliche Zusammensetzung der Naturalisierten legt ebenfalls nahe, daß die Gebühren nicht immer oder nicht in voller Höhe gefordert wurden. Neben Soldaten lassen sich unter den Eingebürgerten dieser Epoche Seeleute und Handwerker, selbst Farmer und Landarbeiter finden.¹²⁷ Die Zahl der naturalisierten Frauen ebenso wie der Akademiker war ebenfalls höher als im nachfolgenden Jahrhundert.

Unter dem liberalen Einbürgerungsgesetz zwischen 1709 und 1712 schnellte die Zahl der Einbürgerungen hoch. Die genaue Zahl ist nicht mehr festzustellen, da sich die Ausländer auf jeder Quarter Session und in Schottland einbürgern lassen konnten. Shaw und Guiseppi fanden vor Jahrzehnten die Einbürgerungsrollen, „oaths rolls“, von drei Londoner Gerichten, die für den Zeitraum insgesamt 2 329 Einbürgerungen enthielten.¹²⁸ Da die Mehrheit der Ausländer zu Beginn des Jahrhunderts in und um London lebte, repräsentiert die Zahl vermutlich einen großen Teil der Eingebürgerten.¹²⁹

Bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts erwarben deutlich mehr Ausländer die Denization als die Naturalisation. Der Hauptgrund für die hohe Zahl der Denizationen war die Massendenization der Hugenotten durch Karl II. Die Naturalisationen stiegen erst nach 1695 an. Nach der Jahrhundertwende um 1704 kehrte sich das Verhältnis von Denizationen zu Naturalisationen um. Erstere gingen deutlich zurück, während die letzteren auffällig anstiegen. Zwischen 1701 und 1709 wurden nur 643 Ausländer Denizens, während insgesamt 1 108 naturalisiert wurden. Der Rückgang der Denizationen setzte sich nach der Abschaffung des allgemeinen Einbürgerungsgesetzes von 1712 fort. Erst unter

¹²⁵ S. Einbürgerung des Deutschen Andrew Hanckwitz 1700 (HLRO, Lords Committee Books, 7. März 1700); er war ein aus der Armee entlassener Kavallerist und errichtete später in London ein chemisches Unternehmen. Er entwickelte ein erfolgreiches Verfahren zur Herstellung von Phosphor (s. hierzu A. E. MUSSON und Eric ROBINSON, *Science and Technology in the Industrial Revolution*, Manchester 1969, S. 56f. und Fußnote).

¹²⁶ S. SHAW I, S. 298–300; im Einbürgerungsgesetz vom 15. Feb. 1700 wurden aus dem Militärdienst entlassene ausländische Soldaten eingebürgert. In der Einbürgerungspetition von Peter und Charles Davall, Claude Guibardet und Anthony Gervais heißt es: die „Petitioners being in a very desolate circumstance, pray they may be admitted into the pending Bill for naturalizing of the poor troopers“ (SHAW I, S. 300 Anm. f).

¹²⁷ Vgl. SHAW I, S. 83.

¹²⁸ SHAW I, S. 71–112; Mr. Guiseppi hatte später noch eine dritte Liste vom Court of Exchequer gefunden, die für Shaw nicht verfügbar war (s. hierzu W. und S. MINET, *A Supplement to Dr. Shaw's Letters of Denizations and Acts of Naturalization*, HSQS 35, Frome 1932, Sec. II S. 11–34).

¹²⁹ STATT, *Birthingright*, S. 70.

dem Eindruck der Masseneinwanderung der französischen Refugiés im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts stiegen sie wieder an, und nach der Jahrhundertwende kehrte sich das Verhältnis von Denizationen zu Naturalisationen erneut um. Erstere überflügelte die Zahl der Naturalisationen deutlich. Über die Ursachen des Rückgangs der Denizationen zu Beginn des 18. Jahrhunderts lassen sich keine Hinweise finden. Daniel Statt vermutet zwei Gründe, zum einen die größere Regelmäßigkeit der Parlamentssitzungen, denn viele Anträge im 17. Jahrhundert scheiterten an der häufigen Auflösung des Parlaments, und zum anderen die fehlende Gebührenordnung für die Naturalisation.¹³⁰ Vor 1701 konnten die Parlamentsangestellten mehr oder weniger nach Gutdünken die Einbürgerungsgebühren festlegen.¹³¹ Da die Gelder für sie eine wichtige Einnahmequelle waren, machten sie daraus ein einträgliches Geschäft. Auseinandersetzungen über die Höhe der Gebühren führten wiederholt zum Scheitern von Einbürgerungsanträgen.

Obwohl die Einbürgerungspraxis bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts als liberaler als unter den Hannoveranern bezeichnet werden kann, war sie nicht frei von einer gewissen Willkür. Namen von Einbürgerungswilligen wurden offensichtlich nach Gutdünken der Parlamentarier hinzugefügt und wieder gestrichen. Ebenso fanden Doppeleinbürgerungen statt.¹³² Dieses Phänomen läßt nach der Jahrhundertwende nach und weicht ab 1715 einer ganz klaren und stringenten Einbürgerungspraxis.

Mit Georg I. setzte ein deutlicher Rückgang der Einbürgerungen ein. Die Zahl der Denizationen bewegte sich gleichfalls auf einer sehr niedrigen Ebene. Zwischen 1701 und 1714 waren insgesamt 1309 Ausländer naturalisiert worden, die Jahre 1709 bis 1712 nicht mitgerechnet. Im gesamten Zeitraum zwischen 1715 und 1800 wurden dagegen nur 434 Ausländer Denizens und 1262 naturalisiert. Die Einbürgerungsurkunden verloren außerdem ihren Massencharakter. Ein Patentbrief enthielt im allgemeinen nicht viel mehr als zehn Namen.¹³³ Bei den Naturalisationen zeigte sich eine Tendenz zu Einzelgesetzen. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts finden sich noch häufiger bis zu 10 Namen in einem Privatgesetz, nach der Jahrhundertmitte jedoch höchstens noch zwei oder drei Namen. Gleichzeitig nahm die Zahl der Einzelgesetze deutlich zu. Diese konservative Trendwende ging jedoch nicht mit einer einwanderungsfeindlichen Politik einher.

¹³⁰ Ebd., S. 66f. und 70f.

¹³¹ S. hierzu Report of the Select Committee of the House of Commons on Fees and Salaries of the Servants of the House, 22nd February 1732, abgedruckt in: WILLIAMS, Clerical Organization, S. 305–312; vgl. auch STATT, Birthright, S. 66f.

¹³² Eine Reihe von Ausländern erwarb zunächst die Denization und ließ sich später zusätzlich naturalisieren.

¹³³ Die einzige Denization, die diese Zahl überschritt, stammte aus dem Jahr 1723. Sie enthielt 30 Namen und lag damit immer noch deutlich unter den Zahlen der ersten *letters of patent* des 18. Jahrhunderts (SHAW II, S. 130).

Durch die religiösen und die wirtschaftlichen Restriktionen können die Naturalisationen nur bedingt etwas über die Entwicklung der Einwanderung im 18. Jahrhundert aussagen. Verschiedene Einwanderungsgruppen wie Juden, Katholiken, Farbige, andere Außereuropäer sowie insgesamt alle weniger Wohlhabenden werden über die Naturalisationszahlen nicht erfaßt. Das trifft auch für das 19. Jahrhundert zu. Da es im 18. Jahrhundert weder Einwanderungskontrollen noch umfangreiche Bevölkerungszählungen gab, sind nur vage Angaben über die Zahl der Immigranten vorhanden. Angesichts der hohen Einbürgerungskosten repräsentieren die Einbürgerungszahlen nur die wohlhabende Spitze der protestantischen, europäischen Einwanderung nach Großbritannien.¹³⁴ Bis zum Ende des Jahrhunderts kann aber die wohlhabende Minderheit über die Einbürgerungsquellen zum überwiegenden Teil erfaßt werden.

Nach zeitgenössischen Schätzungen stellten bis zum Tode von Königin Anne die Hugenotten die Mehrheit der Einwanderer. Nach 1714 verdrängten jüdische Migranten aus den osteuropäischen und deutschen Gebieten sie aus der Spitzenposition. An zweiter Stelle folgten im 18. Jahrhundert die deutschen protestantischen Einwanderer.¹³⁵ Unter den Naturalisierten lagen bis 1714 ebenfalls die Hugenotten an der Spitze der Eingebürgerten. Von den 1309 Naturalisierten kamen zwischen 1701–1709 und 1712–1714 insgesamt 1024 aus Frankreich. An zweiter Stelle standen mit weitem Abstand die Deutschen. Es ließen sich insgesamt 109 naturalisieren, vor den Holländern mit 83 und den Schweizern mit 34 Naturalisierten.

Tab. 1: Naturalisationen nach Ländern 1701–1709 und 1713–1714¹³⁶

Jahr	Frankr.	Dtschld.	Niederl.	Schweiz	Skand.	Rußl. / Livl.	Italien	Sonstige	Gesamt
1701–09	857	103	69	26	26	6	4	17	1108
1713–14	167	6	14	8	2	–	–	4	201
Gesamt	1024	109	83	34	28	6	4	21	1309

¹³⁴ Carl Schöll schätzte die Zahl der Deutschen in London Anfang des Jahrhunderts auf ca. 2000. Bis zum Ende war sie nach vorsichtiger Schätzung auf 6000 bis 10000 angestiegen (Carl SCHÖLL, *Geschichte der Deutschen Evangelischen Kirchen in England*, Stuttgart 1853, S.15f.; vgl. auch Karl Heinrich SCHAIBLE, *Geschichte der Deutschen in England*, Straßburg 1885, S.368; PANAYI, *German Immigrants*, S.4f.).

¹³⁵ SCHULTE BEERBÜHL, *Erwünschte und unerwünschte Einwanderer*, S.38.

¹³⁶ Zusammengestellt nach SHAW II.

Für die Zeit unter dem liberalen Einbürgerungsgesetz von 1709 bis 1712 ist keine Aufschlüsselung nach Nationen möglich. Von dem Gesetz machten, den Namen nach zu schließen, vorwiegend die Hugenotten Gebrauch. Mit der Thronbesteigung des ersten Hannoveraners setzten sich die Deutschen an die Spitze der Naturalisierten. Diese Spitzenposition behielten sie auch im 19. Jahrhundert. Die Schweizer rückten auf die zweite Stelle vor, während Franzosen und Niederländer auf den dritten bzw. vierten Platz zurückfielen.¹³⁷

Tab. 2: Naturalisationen nach Ländern 1715–1800¹³⁸

Jahr	Dtschld.	Schweiz	Frankr.	Niederl.	Skand.	Rußl. / Livl.	Italien	sonstige	gesamt
1715–24	61	11	40	33	6	5	2	3	161
1725–34	42	14	42	27	5	6	2	3	143
1735–44	54	25	38	16	7	7	4	3	152
1745–54	41	25	31	15	7		4	6	129
1755–64	56	44	24	10	3	6	10	8	164
1765–74	49	46	20	9	2	6	2	9	143
1775–84	57	20	14	5	4	5	4	5	116
1785–94	49	34	14	12	6	1	4	6	126
1795–1800	66	22	16	9	2	5	4	11	135
Gesamt	475	241	239	136	42	41	36	54	1262

Nach 1715 bewegte sich die Zahl der französischen Einwanderer auf niedrigem Niveau. Die Situation änderte sich erst wieder nach dem Ausbruch der französischen Revolution. Da die überwiegende Mehrheit der Réfugiés Katholiken war, spiegelt sich deren Einwanderungswelle allerdings weniger in den Naturalisationen als in den Denizationen wider.

¹³⁷ Für die Schweizer Einwanderer liegen bislang keine Untersuchungen vor, doch deutet die Gründung einer Schweizer Kirche in London 1762 auf eine wachsende Gemeinde hin (Ernst BOOS, Die Schweizerkolonie in England nach Berufsgruppen, Einsiedeln 1966, S. 33).

¹³⁸ Die politischen Grenzverschiebungen fanden in den Einbürgerungsgesetzen verschiedentlich ihren Niederschlag, so hieß es beispielsweise im Einbürgerungsgesetz von Samuel Rackwitz „Ravitz, Province of Posmania formerly Poland now of Prussia“ (HLRO, I Geo IV c.59). In den Einbürgerungsgesetzen legten die Briten weitgehend die Grenzen des Deutschen Reiches zugrunde, wobei sie temporäre Zugehörigkeiten, etwa Bremens zu Dänemark, in den Gesetzen nicht vermerkten. Bei den großen Städten unter wechselnden Herrschaften wie Bremen, Straßburg oder Danzig verzichteten sie im allgemeinen auf nationale Zuordnungen.

Tab. 3: Naturalisationen nach Ländern 1801–1820¹³⁹

Jahr	Dtschld.	Schweiz	Niederl.	Frankr.	Italien	Skand.	Rußl.	Flandern ¹⁴⁰	sonstige	gesamt
1800–4	40	15	9	5	3	3	3	2	4	84
1805–9	47	9	7	7	3	7	3	3	3	89
1810–14	2	1	1	1	1	2	–	–	1	9
1815–20	15	2	1	2	2	2	–	1	3	28
Gesamt	104	27	18	15	9	14	6	6	11	210

Der Anstieg der Einbürgerungszahlen während des ersten Koalitionskrieges macht deutlich, daß viele Europäer nicht nur kurzfristig, sondern auch langfristig eine Zuflucht in Großbritannien suchten. Die Deutschen blieben sowohl unter den Naturalisierten als auch den Denizens die größte Gruppe. Von 210 Naturalisierten kamen 104, von 183 Denizens 83 aus Deutschland. Unter den Denizens veränderte sich während der Kriege die konfessionelle Zusammensetzung. Deutsche Juden sind schon vor 1790 unter den Denizens zu finden, aber ihre Zahl nahm nach 1790 deutlich zu. Unter ihnen befanden sich neben Nathan Meyer Rothschild berühmte jüdische Kaufmannsfamilien wie die Goldschmidts aus Hamburg sowie die Familien Oppenheimer, Levy, Cohen, Bargerbur und andere.¹⁴¹ Der Anteil der Juden ist unter den Denizens niederländischer Herkunft noch auffälliger. Allerdings handelte es sich hier um Sepharden.

Auf Grund der konfessionellen Restriktion der Naturalisation kam die Mehrheit der Deutschen aus den protestantischen Gebieten Deutschlands. Die Auswertung der Naturalisationen zwischen 1660 bis 1820 nach lokalen Gesichtspunkten erbrachte eine deutliche Dominanz der beiden norddeutschen Hansestädte Hamburg und Bremen. Während der zahlenmäßige Abstand zwischen beiden Städten vor 1714 sehr hoch ist, verringert er sich unter den Hannoveranern deutlich. Die Zahl der Eingebürgerten aus Bremen stieg beträchtlich, während die der Hamburger nahezu stagnierte. Die Hafenstädte des Ostseeraums sind dagegen nur in geringer Zahl vertreten. Auffallend ist der Rückgang der Danziger. Vor 1714 kamen immerhin noch 14 aus dieser Stadt, nach 1715 nur noch zwei.¹⁴²

¹³⁹ Tabelle zusammengestellt aus Shaw II, S. 215 sowie den Einbürgerungsgesetzen im House of Lords Record Office für die Jahre 1801–1820.

¹⁴⁰ Während der Besetzung Flanderns durch Napoleon taucht dieses Gebiet als eine eigenständige Einheit in den Einbürgerungsgesetzen auf. Sie wurde in dieser Tabelle übernommen, um die regionale Herkunft der Eingebürgerten zu verdeutlichen.

¹⁴¹ Register der Denizationen NA, HO 1/1.

¹⁴² Zwischen Danzig und Großbritannien gab es seit dem 17. Jahrhundert enge wirtschaftliche Beziehungen. Es existierte dort eine englische Kolonie, die sich primär aus Kaufleuten zusammensetzte. Bei einem Teil der Einbürgerungen handelte es sich um die in Danzig

Vergleichsweise hoch war auch die Zahl der Pfälzer unter den Naturalisierten vor 1714. Die Verwüstungen der Pfalz durch die Franzosen und die Rekatolisierungspolitik des Hauses Neuburg vertrieben viele Pfälzer aus ihrer Heimat, einige von ihnen gingen nach England. Die eingebürgerten Pfälzer stellten dabei nur die wohlhabende Spitze einer größeren Einwanderungswelle dar. Die Gründung der deutschen reformierten St. Pauls Kirche in London 1697 wird als eine Pfälzer Einrichtung betrachtet.¹⁴³ Nach 1709 hören die Einbürgerungen aus der Pfalz weitgehend auf. Der Alptraum, den die Pfälzer Einwanderungswelle von 1709 in der englischen Öffentlichkeit hervorrief, machte die Pfälzer zu einer unerwünschten Einwanderergruppe.¹⁴⁴

Tab. 4: Die zehn häufigsten Geburtsorte der Deutschen 1660-1800

1660-1709		1715-1800	
Geburtsort	Anzahl	Geburtsort	Anzahl
Hamburg	75	Hamburg	79
Bremen	23	Bremen	67
Pfalz	15	Frankfurt	13
Danzig	14	Berlin	13
Frankfurt	11	Hannover	12
Kleve (duchy)	9	Braunschweig	9
Elberfeld	6	Lübeck	9
Emden	4	Augsburg	8
Lübeck	3	Danzig	6
Berlin	2	Herford	6

Die Zahl der Einbürgerten aus den westdeutschen Gebieten, d. h. westlich des Rheins, ist im 18. Jahrhundert ebenfalls rückläufig. Die katholischen Gebiete Süddeutschlands sind unter den Eingebürgerten mit Ausnahme der alten Handelsstadt Augsburg kaum vertreten.¹⁴⁵

geborenen Kinder von Engländern, die nach dem bis 1709 fehlenden *ius sanguinis* als Ausländer galten und keinen Erbenspruch auf das väterliche Vermögen und Grundbesitz hatten. Die Einbürgerung der beiden Kinder Gerard und Hester Gore des verstorbenen William Gore im Jahre 1665 ist vor diesem Hintergrund zu sehen (SHAW I, S. 95).

¹⁴³ Heinrich DEICKE, *A Short History of the German Evangelical Reformed St. Paul's Church*, London 1907.

¹⁴⁴ Das Ziel der Pfälzer Auswanderer im 18. Jahrhundert waren die nordamerikanischen Kolonien, aber selbst dort wurden sie von der britischen Regierung nur ungern gesehen. Sie duldete diese zwar in den Kolonien, doch lehnte sie im Gegensatz etwa zu den Salzburger Emigranten jegliche Unterstützung ab (Margrit SCHULTE BEERBÜHL, *Frühneuzeitliche Flüchtlingshilfe in Großbritannien und das Schicksal der Pfälzer Auswanderer von 1709*, in: Mathias BEER und Dittmar DAHLMANN (Hrsg.), *Über die trockene Grenze und über das offene Meer. Binneneuropäische und transatlantische Migrationen im 18. und 19. Jahrhundert*, Essen 2004, S. 303-328).

¹⁴⁵ Aus dem süddeutschen Raum kamen zwischen 1715 und 1800 zwei aus Lindau, einer aus Stuttgart, einer aus Tübingen, ein weiterer aus Württemberg und zwei aus Schwaben (nicht in allen Fällen erfolgte eine genaue Ortsangabe in den Einbürgerungsgesetzen).

Aus Hannover ist vor 1709 keine sichtbare Immigration festzustellen. Die Situation ändert sich nach 1715. Die Zahl der Eingebürgerten aus Hannover steigt deutlich, doch überrascht, daß sie keineswegs an der Spitze liegt. Bei einer Einteilung nach politischen Grenzen liegt die Zahl der aus dem Kurfürstentum Hannover Kommenden mit 35 an dritter Stelle hinter den beiden Hansestädten. Eine Einteilung der Eingebürgerten nach ihren politischen Zugehörigkeiten innerhalb des deutschen Reiches ist im 18. Jahrhundert jedoch wenig sinnvoll. Interessanter ist eine Einteilung nach Gewerbe-regionen. Hier zeigt sich, daß ein sehr hoher Anteil aus den nordwestdeutschen Textilregionen kam. Aus Westfalen kamen allein 19, aus dem Herzogtum Berg neun sowie aus der Grafschaft Ravensberg und dem Bistum Osnabrück elf Kaufleute. Faßt man diese Regionen zusammen, so waren sie unter den Eingebürgerten stärker vertreten als das Kurfürstentum Hannover. Orte wie Herford, Elberfeld oder Osnabrück, aus denen die deutschen Kaufleute nach England emigrierten, waren lokale Handelszentren der umliegenden Gewerbegebiete. Es handelte sich um ausgesprochen exportorientierte Textilgebiete, deren Entwicklung, worauf Karl-Heinrich Kaufhold schon vor längerer Zeit hingewiesen hat, sehr stark von dem atlantischen Handel beeinflusst wurde. Die engen Verflechtungen der Textilregionen von Westfalen, Schlesien und Böhmen mit dem spanischen Kolonialhandel hat zuletzt Klaus Weber aufgezeigt.¹⁴⁶

Die Mehrheit der aus Hannover und dem Kurfürstentum stammenden Eingebürgerten gehörte nicht zum unmittelbaren Umfeld des Hofes. Es waren vor allem Kaufleute und Zuckersieder. Aus den Akten des *Alien Office* und des Innenministeriums während der Koalitionskriege ist zu ersehen, daß die Hannoveraner wie alle anderen Ausländer bei der Einbürgerung behandelt wurden. In ihren Einbürgerungsanträgen finden sich mit einer Ausnahme keine Verweise auf die Personalunion. Lediglich Frederick Huth, der neben den Barings und Schröders zu den großen Bankiers deutscher Herkunft in London aufstieg, verwies in seiner Einbürgerungspetition von 1819 auf das gemeinsame Herrscherhaus. Unter der restriktiven Einbürgerungspolitik von Sidmouth wurde aber sein Antrag ebenso wie viele andere erst einmal abgelehnt.¹⁴⁷ Unter den ostdeutschen Gebieten ist Brandenburg/Preußen recht stark vertreten. Aus Sachsen und Schlesien kamen trotz der Entfernung vom Meer immerhin 25 Personen. Hier dominierten ebenfalls die regionalen Handelszentren.

¹⁴⁶ Karl Heinrich KAUFHOLD, Deutschland 1650–1850, in: Wolfram FISCHER et al. (Hrsg.), Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1993, S. 530–588; Klaus WEBER, Deutsche Kaufleute.

¹⁴⁷ NA, HO 5/24 unter Buchstabe R sowie NA, HO 1/13, 20. Feb. 1819 Huth an Sidmouth, Memorandum.

4. DIE BERUFLICHE STRUKTUR DER EINGEBÜRGERTEN DEUTSCHER HERKUNFT

Der deutliche Rückgang der Einbürgerungszahlen seit 1715 macht die konservative Trendwende in der Einbürgerungspolitik deutlich. Im 17. Jahrhundert hatte es bereits Stimmen gegeben, die eine bedingungslose Einwanderung ablehnten. So forderte Charles Davenant eine „well regulated“ Aufnahme von Ausländern, die aus „labouring men, artificers, merchants, and other rich men“ bestehen sollte.¹⁴⁸ Die Untersuchung der beruflichen Zusammensetzung der Eingebürgerten zwischen 1715 und 1800 läßt eine ganz eindeutige Präferenz sichtbar werden.

Da die Einbürgerungsurkunden von wenigen Ausnahmen abgesehen keine beruflichen Angaben enthalten, wurden biographische Quellen, Adreßbücher sowie die bereits genannten seriellen Quellen hinzugezogen. Für die erste Phase bis zur Thronbesteigung Georgs I. konnten weniger Personen beruflich identifiziert werden als für die Zeit nach 1715. Die Gründe liegen zum einen in der schlechteren Quellensituation. Es existierten noch keine Adreßbücher. Das genealogische Material zu den Familien der Ausgewanderten ist ebenfalls dünner gesät. Allerdings erwiesen sich hier die Londoner Hafenbücher als hilfreich. Sie sind allerdings nur für das 17. Jahrhundert erhalten. Zum anderen erschwerte die oft entstellende und variierende Schreibweise der Namen im 17. Jahrhundert die berufliche Identifizierung. Unter den 175 Eingebürgerten deutscher Herkunft gab es zwischen 1660 und 1714 eine kleine Minderheit von acht erwachsenen Frauen sowie zehn Minderjährigen.¹⁴⁹ Unter den verbliebenen 157 konnten die Berufe von 77 Eingebürgerten identifiziert werden. Von ihnen waren 70 Kaufleute, die übrigen waren Akademiker und ein Zuckersieder. In einem Fall wurde nur der Status, d. h. Gentleman, vermerkt.

Für den Zeitraum von 1709 bis 1712 ist eine statistische Aufschlüsselung auch nach Berufen kaum möglich. Den Namen nach war die überwiegende Mehrheit Franzosen. Es lassen sich aber verschiedentlich auch andere Nationalitäten feststellen, Holländer, Schweizer, Deutsche und Deutschrussen. Auffallend ist die hohe Zahl der Frauen, die von Annes preiswertem Einbürgerungsgesetz von 1709 Gebrauch machten. Von den Männern konnten nur einige wenige beruflich identifiziert werden. So befanden sich unter ihnen einige Geistliche, wie Ruperti und Tribekko, die beiden deutschen Geistlichen in London, die mit der Versorgung der Pfälzer beauftragt waren, die Frauen einiger vor 1709 eingebürgerten Kaufleute sowie ein Buchhändler, ein Kartenzeichner, ein Musiker und mehrere Kaufleute. Unter den letzteren waren Henry Voguell aus Herford, William Amsinck, Cornelius Pagenstecher und Libert Wolters aus Hamburg und aus Rußland Mathias Schiffner.¹⁵⁰

¹⁴⁸ Charles DAVENANT, *Of the People of England*, Bd. II, S. 187.

¹⁴⁹ Darunter ein Mädchen sowie neun Jungen.

¹⁵⁰ Zu diesen Kaufleuten ausführlicher s. u.

Für den Zeitraum nach 1715 konnten die Berufe der überwiegenden Mehrheit der Einbürgerten ermittelt werden. Von den 475 Deutschen, die zwischen 1715, d. h. der Thronbesteigung Georgs I., und 1800 die englische Staatsangehörigkeit erwarben, waren 21 Personen Frauen und vier Minderjährige.¹⁵¹ Von den vier Jugendlichen waren drei Jungen, der Sohn des Baron Georg Dietrich Blomberg von Detmold sowie zwei Kaufmannssöhne. John Anthony Rücker (Rucker) jun. aus Hamburg war von seinem Onkel John Anthony Rücker als 15jähriger nach England herübergeholt worden, mit dem Ziel, später das Handelshaus seines unverheirateten Onkels zu übernehmen. Der andere, Gregory Wale, war der in Blankenburg geborene Sohn des britischen Rußlandkaufmanns Thomas Wale.¹⁵²

Tab. 5: Berufe und Status eingebürgerter Briten deutscher Herkunft 1715–1800

Beruf/ Status	Zahl
Kaufleute ¹⁵³	300
Makler	17
Zuckersieder	17
Handwerker ¹⁵⁴	13
Akademiker ¹⁵⁵	11
Esquires	8
Adel	2
Kapitäne	2
Komponist ¹⁵⁶ /Künstler	2
Bürger der City of London (freeman)	1
Unbekannt	77
Insgesamt	450

¹⁵¹ Zu ihnen gehörten einige adelige Frauen, wie Melusine von Schulenburg, die Geliebte Georgs I., ihre Tochter, die spätere Countess of Walsingham. Die Mehrheit der eingebürgerten Frauen war mit wohlhabenden Briten verheiratet.

¹⁵² Nach dem englischen Recht hatten illegitime Kinder keinen Vater und konnten deshalb nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters erwerben. Bis nach dem Zweiten Weltkrieg (1949) konnten illegitime Kinder weder durch offizielle Anerkennung der Vaterschaft noch durch Adoption die britische Staatsangehörigkeit erwerben. Der einzige Weg war die Einbürgerung. Wale hatte ein Handelshaus in Riga. Dort war es Ausländern vor 1760 nicht erlaubt zu heiraten. Er hatte 1749 Louisa Rudolphina Rathen heimlich in Mittau geheiratet. Nach der Lockerung der Ausländergesetze heiratete Wale 1760 noch einmal offiziell. Da drei seiner Kinder vor 1760 geboren waren, ließ er sie, um jeden Zweifel an der Staatsangehörigkeit auszuräumen, einbürgern (WALES Pocket-Book, S. 85f. und 94).

¹⁵³ Zu ihnen wurden neun Felhhändler, zwei Kaufleute, die Teilhaber in Zuckersiedereien waren, sowie die beiden Kaufmannssöhne gezählt.

¹⁵⁴ Unter den Gewerbetreibenden waren Schneider, Musikinstrumentenbauer, ein Maurer und ein Uhrmacher.

¹⁵⁵ Unter den Akademikern befanden sich Geistliche, Ärzte und Apotheker.

¹⁵⁶ Es handelt sich dabei um Georg Friedrich Händel.

Die Auswertung nach Berufen ergab ein überraschend homogenes Bild: Die Kaufleute stellten die überwältigende Mehrheit. Die Zahl der Akademiker, der Adeligen sowie der zum Hofstaat gehörenden Personen war insgesamt gering.¹⁵⁷ Die Zahl der eingebürgerten Gewerbe- und Handwerktreibenden war zwar größer als die der Akademiker und Adeligen, jedoch im Vergleich zur Kaufmannschaft unbedeutend. Unter ihnen waren zwei Schneider, zwei Schiffsführer, ein Musikinstrumentenbauer und eine größere Gruppe von 17 Zuckersiedern.

Im 18. und frühen 19. Jahrhundert gab es drei Gewerbebereiche in England, in denen die Deutschen besonders stark vertreten waren: in der Zuckersiederei, der Musik einschließlich der Herstellung von Musikinstrumenten, sowie in der Schweinemetzgerei. Diese Gewerbe wurden von den Deutschen geprägt, und sie genossen in der englischen Öffentlichkeit einen hervorragenden Ruf. Die Mehrheit der Musiker und Gewerbetreibenden erwarb jedoch die Staatsangehörigkeit nicht. Unter den Denizens war die Zahl der Gewerbetreibenden deutlich höher als unter den Naturalisierten, doch repräsentieren sie in beiden Fällen zusammen nur die wohlhabende Elite. Bei den naturalisierten Gewerbetreibenden handelte es sich um herausragende bzw. besonders wohlhabende Persönlichkeiten, die oft auch Handel betrieben. Das gilt insbesondere für die großen Zuckersieder.

Die Grenzen zwischen Gewerbetreibenden, Unternehmern, Kaufleuten und Maklern waren im 18. Jahrhundert sehr fließend. Bei vielen Kaufleuten konnte ein unternehmerisches Engagement oder eine Maklertätigkeit gefunden werden. In die Rubrik „Kaufleute“ wurden diejenigen aufgenommen, bei denen aus den Quellen der Eindruck gewonnen wurde, daß die gewerbliche bzw. unternehmerische Tätigkeit nur eine vorübergehende oder der kaufmännischen untergeordnet war, wie im Fall von Sir Peter Meyer. Er war einer der großen bedeutenden Fernhandelskaufleute deutscher Herkunft und Teilhaber in einer Zuckersiederei.¹⁵⁸ Ein anderer, John Engelbert Teschemacher aus Elberfeld, betätigte sich neben seinem Handel als Erfinder und Textilfabrikant. Eine enge Verbindung von Handel und Gewerbe existierte bei den Fellhändlern. Die Brüder John Daniel und John William Paul aus Schlesien waren sowohl Kürschner als auch Fellhändler. Sie wurden in die Rubrik der Kaufleute

¹⁵⁷ Adelige sind anhand der Einbürgerungsgesetze nicht immer eindeutig zu identifizieren. Robethon wurde beispielsweise 1703 geadelt. In seinem Einbürgerungsgesetz findet sich kein Hinweis darauf, nicht einmal ein „de“. Adelige Flüchtlinge der Französischen Revolution nannten in ihren Einbürgerungsanträgen oft ihre langen und klangvollen Adelstitel, in den Denizationspatenten finden sich außer dem bescheidenen „de“ im allgemeinen keine Hinweise auf die frühere Stellung. Bei vielen, die im 18. Jahrhundert in den Einbürgerungspatenten ein „de“ vor dem Namen trugen, handelt es sich um Kaufleute hugenottischen Ursprungs z. B. Philip de Neufville aus Frankfurt oder Caesar und Henry de Missy aus Berlin.

¹⁵⁸ Zu ihm s. u.

sortiert, denn sie handelten in großem Umfange mit Fellen, aber auch mit anderen Waren.¹⁵⁹

Einige der Kaufleute betätigten sich als Bankiers. Handel und Bankwesen waren im 18. Jahrhundert noch nicht eindeutig voneinander getrennt. Selbst große Bankiers wie die Hopes in den Niederlanden blieben Kaufleute. Da ein Engagement als Bankier, von einer Ausnahme abgesehen, bei der Einwanderergeneration nur vorübergehender Natur war, wurde auf eine eigenständige Rubrik verzichtet.¹⁶⁰ Eine dauerhafte Hinwendung zum Bankwesen fand oft erst in den nachfolgenden Generationen statt, wie bei den Duntzes, den Dorriens oder Barings. Eine klare Trennung von Kaufmann und Makler ist ebenfalls nicht immer möglich. Es wurden nur die in die Rubrik der Makler aufgenommen, die sich nach den vorhandenen Quellen diesem Beruf von Anfang an widmeten und eine Maklerlizenz besaßen.¹⁶¹ Allerdings kann selbst bei ihnen eine Handelstätigkeit nicht ausgeschlossen werden.

Ähnliches gilt auch für die in dieser Tabelle aufgeführten „Esquires“. Die Adreßbücher benutzten den Titel „Esquire“ häufig für wohlhabende Kaufleute, die sich aus dem aktiven Geschäftsleben zurückgezogen hatten.¹⁶² Bei den in der Tabelle aufgeführten „Esquires“ handelt es sich um Personen, bei denen außer diesem Statustitel keine berufliche Zuordnung vorgenommen werden konnte. Alle „Esquires“, die beruflich identifiziert wurden, waren Kaufleute.

Hinter den ‚Unbekannten‘ verbergen sich weitere Kaufleute. Viele von ihnen tragen Namen bekannter Bremer oder Hamburger Kaufmannsfamilien. Ihr Beruf konnte quellenmäßig jedoch nicht erschlossen werden. In anderen Fällen konnten Eingebürgerte nicht zugeordnet werden, weil sie sehr häufig vorkommende Namen besaßen, wie Schmitt, Müller, Lang oder Meyer. Wenn sie darüber hinaus Vornamen wie Heinrich oder Johann hatten, waren sie kaum zu identifizieren. Aus Nachnamen wie Müller oder Schmitt wurden schnell Miller oder Smith, so daß die ausländische Herkunft und der Beruf kaum noch festgestellt werden kann. Identifizierungsschwierigkeiten ergaben sich zusätzlich aus der Schreibweise vieler Namen, die zeitweise beträchtlich variierten.¹⁶³ Einige wurden nicht ermittelt, weil sie entweder nicht in London gelebt hatten oder

¹⁵⁹ S. u. zum Levantehandel der beiden Brüder. Auch John Daniel Hose, der sich am 16. Dez. 1778 einbürgern ließ, war Kürschner und Kaufmann (GL, L19/MSS 8 356 Hamburger Lutherische Kirche (fortan zit. als Hamburger Kirche), 6. Dezember 1778, Verzeichnis der Mitglieder [...] die das Abendmahl zur Naturalisierung erhalten hatten).

¹⁶⁰ Diese Ausnahme war Andreas Grote aus Bremen. Er stieg dauerhaft in das Bankgeschäft ein (s. u.).

¹⁶¹ S. u. Kapitel zu den Maklern.

¹⁶² Sebastian Fridag, Kaufmann aus Emden und preußischer Konsul, erscheint in den Londoner Adreßbüchern ab 1804 als „Esquire“. Zwischen 1780 und 1804 wurde er immer als Kaufmann bezeichnet. 1803 zog er sich aus dem aktiven Geschäftsleben zurück und überließ das Geschäft seinem Neffen Sebastian Fridag aus Norden.

¹⁶³ Der Name Cohlbrandt wurde in späteren Quellen beispielsweise zu Colebrant. (SHAW II, S. 46 sowie HAMBURGER KIRCHE, Taufregister 25. März 1715); Richter wurde in einem Fall zu Right (Taufregister 23. März 1719).

nicht bedeutend genug für die Adreßbücher erschienen. Die Firmennamen in den Adreßbüchern verzeichnen im allgemeinen auch nicht alle Gesellschafter, insbesondere nicht jüngere Teilhaber. Zusammenfassend ist festzuhalten, daß die Gesamtzahl der Kaufleute unter den Eingebürgerten höchstwahrscheinlich höher war als aus der Tabelle zu entnehmen ist.

Familiennamen und Herkunftsorte der Eingebürgerten weisen auf eine ausgeprägte Familien- und Kettenwanderung hin. Viele deutsche Kaufleute gingen nicht allein nach London, sondern nahmen Geschwister oder andere nahe Verwandte mit oder holten sie nach. Einige Geschwister, wie die beiden Brüder Cornelius Gerhard und John Wolrath Kettler aus Leer in Ostfriesland, ließen sich gleichzeitig, andere, wie die Brüder Berckenhout aus Hamburg, kurz nacheinander einbürgern.¹⁶⁴ Wiederum andere holten ihre Geschwister oder nahe Verwandte später nach, sei es zur Erweiterung des Geschäfts nach einer erfolgreichen Etablierung in England oder zur Sicherung der Nachfolge.¹⁶⁵ Aus der Hamburger Kaufmannsfamilie Amsinck erwarben zwischen 1711 und 1779 insgesamt vier Mitglieder, von der Hamburger Kaufmannsfamilie Rücker (Rucker) zwischen 1745 und 1818 sogar zehn Familienangehörige die englische Staatsangehörigkeit. In anderen Fällen, wie etwa den Kaufleuten aus Elberfeld oder Herford, konnte auf Grund biographischer Recherchen ebenfalls eine dezidierte, sich über nahezu ein Jahrhundert hinziehende Kettenwanderung von Mitgliedern aus dem weiteren Familienverbund festgestellt werden.¹⁶⁶

Angesichts des hohen Anteils der Kaufleute unter den Eingebürgerten ergeben sich einige Fragen, z. B. inwieweit sich die gewonnenen Ergebnisse über die berufliche Zusammensetzung auf die eingebürgerten Briten aus anderen europäischen Nationen übertragen lassen. Eine Auswertung der beruflichen Struktur der Eingebürgerten russischer Herkunft, die hier mit in die Untersuchung einbezogen werden, erbrachte ein ähnliches Bild. Ihre Gesamtzahl war klein. Sie umfaßte nur knapp 70 Personen. Auffallend ist, daß, von zwei Ausnahmen abgesehen, alle deutsche oder niederländische Namen tragen. Sie kamen aus den großen russischen bzw. baltischen Handelsstädten Moskau, Petersburg, Riga oder Reval. Die überwiegende Mehrheit konnte als Kaufleute identifiziert werden. Eine ähnliche berufliche Struktur ist auch bei den eingebürgerten Briten schweizerischer und niederländischer Herkunft anzunehmen. Aus der Schweiz kamen bekannte Kaufleute, wie die Haldimands, Miévilles oder Burckhardts, aus den Niederlanden die Van Assendelfts, Van Necks oder Berens.¹⁶⁷

¹⁶⁴ Zu Kettler, Shaw II, S. 165; die Brüder Benjamin und John Berckenhout wurden im Dezember 1722 und März 1723 eingebürgert (Shaw II, S. 128, 129).

¹⁶⁵ So etwa John Abraham Korten aus Elberfeld. Er ließ sich 1718 einbürgern. Sein Bruder Peter kam später nach und wurde 1731 britischer Staatsangehöriger.

¹⁶⁶ Da Familienmitglieder der Ausgewanderten die Wirtschaftspolitik der Heimatgemeinden an entscheidenden Stellen mitbestimmten, wäre zu fragen, ob hier die Kettenwanderung auch als Ausdruck einer gezielten Wirtschaftspolitik der deutschen Gemeinden zu verstehen ist.

¹⁶⁷ SHAW II, S. 137, 164, 169, 186; 43 Geo III c.21, 46 Geo III c.8.

Die Einbürgerungspraxis unter den Hannoveranern stand somit im Zeichen einer eindeutigen Präferenz von Kaufleuten. Die nachfolgenden Kapitel befassen sich mit der Frage, inwieweit die eingebürgerten Kaufleute die Erwartungen der Zeitgenossen, „die Reichtümer der Nation zu vermehren“, erfüllten. Vor dem Hintergrund des Aufstiegs zur führenden Weltmacht ist also nach dem Beitrag der immigrierten und eingebürgerten Kaufleute zur Expansion des britischen Empires und seiner Vernetzung zu einem weltweiten, über die Grenzen des Empires hinausgehenden Handel zu fragen. Gleichzeitig bleibt zu klären, welche individuellen Ziele die Eingebürgerten selber verfolgten, welche Chancen und Risiken sie in einer fremden Umgebung erwarteten und wie sie diese nutzten bzw. ihnen begegneten.